Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 11. November 2003

Inhaltsverzeichnis Seite

Zusammenfassung ... 2

1. Ausgangslage ... 3
   - 1.1. Kantonsratsbeschluss vom 1./2. Juli 2003 (33.03.09) ... 3
   - 1.2. Kantonsratsbeschluss vom 25. September 2003 (45.03.01) ... 3
   - 1.3. Gegenstand dieser Vorlage ... 3
2. Übersicht über die definitive Verabschiedung der Massnahmen des Massnahmenpakets 2004 ... 4
   - 2.1. Mit dem Voranschlag 2004 ... 4
   - 2.2. Mit dem Kantonsrat bereits zugeleiteten Einzelvorlagen ... 5
   - 2.3. Mit der vorliegenden Sammelvorlage ... 5
   - 2.4. Noch pendente Prüf- und Vollzugsaufträge ... 6
3. Massnahmen und Erlassentwürfe dieser Sammelvorlage ... 7
   - 3.1. Änderung des Schlüssels zur Aufteilung der Kosten im öffentlichen Regionalverkehr zwischen Kanton und Gemeinden ... 7
   - 3.2. Massnahmen bei den Ergänzungsleistungen ... 8
     - 3.2.1. Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen im Bereich der ordentlichen und der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen ... 9
     - 3.2.2. Streichung des Zusatzbeitrags für persönlichen Auslagen bei allen Bezügerinnen und Bezügern von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen ... 11
     - 3.2.3. Aufhebung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen für Ausländer, die sich noch nicht ununterbrochen zehn Jahre in der Schweiz aufhalten ... 11
   - 3.3. Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Berufsbildung an einem Schulstandort 12
   - 3.4. Kürzung der Lektionenzahl an den Mittelschulen um zwei Pflichtlektionen und Vorverschiebung des Maturatermins ... 14
   - 3.5. Erhöhung der Kostenbeteiligung der Mittelschülerinnen und Mittelschüler an den verschiedenen Unterrichtsaufwendungen ... 14
   - 3.6. Massnahmen im Bereich des Jagdwesens und der staatlichen Wildhut ... 15
   - 3.7. Einstellung des Energieförderprogramms ... 20
   - 3.8. Anpassung der Zahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter ... 21
   - 3.9. Strengere Auslegung betreffend unterdotierter Klassen an den Volksschulen ... 24
   - 3.10. Aufhebung der Verpflichtung zur Einlage der jährlichen Abgeltung der Kantonalbank für die Staatsgarantie in die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie ... 25
   - 3.11. Anpassung der Treueprämienregelung ... 26
     - 3.11.1. Reduktion der Treueprämien für das Staatspersonal ... 26
     - 3.11.2. Reduktion der Treueprämien für die Volksschul-Lehrkräfte ... 28
   - 3.12. Lohnsenkung für Unterrichtspersonen der Volksschule ohne Lehrerdiplom ... 29

4. Übersicht über die finanziellen und personellen Auswirkungen 31
4.1. Finanzielle Auswirkungen 31
4.2. Personelle Auswirkungen 34
5. Referendum 35
6. Schlussbemerkung und Anträge 35
6.1. Schlussbemerkung 35
6.2. Anträge 35
Anhang 36
Entwürfe:
III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz 38
IV. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz 39
V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung 41
XI. Nachtrag zum Mittelschulgesetz 42
Nachtrag zum Jagdgesetz 43
Nachtrag zum Energiegesetz 52
VIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz 53
Nachtrag zum Kantonalbankgesetz 54
X. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer 55
V. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter 57
IV. Nachtrag zur Besoldungsverordnung 58

Zusammenfassung

Angesichts der angespannten Finanzlage erteilte der Kantonsrat in der Novembersession 2002 der Regierung den Auftrag, in einem mehrstufigen Verfahren ein Massnahmenpaket zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes vorzubereiten.

Aufgrund entsprechender Berichte der Regierung vom 3. Juni und 2. September 2003 beschloss der Kantonsrat in der ausserordentlichen Julisession vom 1./2. Juli 2003 bzw. in der Septembersession 2003 darüber, welche Massnahmen im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts weiterverfolgt werden sollten. Während die einen Massnahmen rein budgetären Charakter haben, d.h. mit der Verabschiedung des Voranschlags 2004 definitiv beschlossen werden können, bedürfen andere einer Gesetzesänderung oder einer genehmigungspflichtigen Verordnungsänderung. 5 Massnahmen letzterer Art wurden dem Kantonsrat bereits in Einzelvorlagen zugeleitet, 11 weitere folgen in dieser Sammelvorlage. Bei den vorliegenden Massnahmen geht es um eine nachhaltige Entlastungswirkung ab dem Jahr 2005 von rund 18.3 Mio. Franken, während das Massnahmenpaket 2004 als Ganzes einen Spareffekt von brutto rund 67.8 Mio. Franken und von netto rund 64.2 Mio. Franken erwarten lässt.

Neben den 11 erwähnten Massnahmen, die alle auf Beschlüssen des Kantonsrats aus der Juli- bzw. Septembersession 2003 beruhen, wird mit dieser Vorlage noch eine weitere Massnahme unterbreitet, welche die Besoldung der Lehrkräfte ohne Lehrerdiplom an der Oberstufe betrifft: Diese Massnahme, bei der es primär um den Abbau einer Ungleichbehandlung zwischen Hauswirtschafslehrkräften und Lehrkräften ohne Lehrdiplom geht, entlastet den Staatshaushalt um 0.3 Mio. Franken jährlich.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Sammelvorlage Botschaft und Entwürfe zur definitiven Verabschiedung von 11 Massnahmen des Massnahmenpakets 2004 sowie einer zusätzlichen Massnahme zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts.

1. Ausgangslage

1.1. Kantonsratsbeschluss vom 1./2. Juli 2003 (33.03.09)

An der ausserordentlichen Julisession vom 1./2. Juli 2003, welche der Beschlussfassung zum Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts diente, wurden vom Kantonsrat 29 Massnahmen zur Weiterbearbeitung verabschiedet, die als das eigentliche Kernstück des Massnahmenpakets 2004 bezeichnet werden können. Diese 29 Massnahmen entsprechen den Ziffern 1 bis 29 in Abschnitt I des Kantonsratsbeschlusses 33.03.09[1]. Gleichzeitig mit diesem Beschluss wurde die Regierung eingeladen, insgesamt 39 weitere Massnahmen zu prüfen, wobei zu 28 dieser Massnamen die Prüfergebnisse und die Anträge der Regierung bereits in der Septembersession 2003 vorzulegen waren (Abschn. III Ziff. 13 Bst. a bis bb des KRB 33.03.09, vgl. auch nachfolgendes Kap. 1.2). Bei den übrigen zu prüfenden Massnahmen hat die Berichterstattung erst zu gegebener Zeit zu erfolgen. (Abschn. III Ziff. 1 bis 11 des KRB 33.03.09). Zusätzlich zu all diesen Massnahmen wurde die Regierung eingeladen, bis zum Ende der Amtsdauer 2004/2008 eine Strukturreform der kantonalen Verwaltung vorzunehmen (Abschn. III Ziff. 12 des KRB 33.03.09). Auf letztere wird in dieser Vorlage nicht weiter eingegangen.

1.2. Kantonsratsbeschluss vom 25. September 2003 (45.03.01)

Von den 28 Massnahmen, welche bereits auf die Septembersession 2003 hin zu prüfen bzw. zu denen die Anträge der Regierung vorzubereiten waren, wurden schliesslich deren 12 vom Kantonsrat mit Beschluss 45.03.01[2] zur Weiterbearbeitung verabschiedet. Einige dieser Massnahmen entsprechen von ihrer Art den 29 Massnahmen des eigentlichen Massnahmenpakets, d.h., sie weisen ein klar definierbares Entlastungspotential auf und sind im Jahr 2004 oder 2005 umsetzbar, bei anderen dagegen handelt es sich um Aufträge, bei denen weitergehende Prüfungen notwendig sind und für die dem Kantonsrat erst zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. ab dem Jahr 2005, eine Vorlage oder ein Bericht unterbreitet werden kann.

1.3. Gegenstand dieser Vorlage

Eine erste Gruppe von Massnahmen, umfassend die 21 sogenannt budgetären Massnahmen, die keiner Gesetzesänderung bedürfen und welche sich bereits ab dem Jahr 2004 verwirklichen lassen, ist im Entwurf der Regierung zum Voranschlag 2004 berücksichtigt. Dagegen benötigen 16 Massnahmen eine Änderung eines Erlasses auf Gesetzesstufe (bzw. eine durch den Kantonsrat zu genehmigende Verordnungsänderung). 5 Einzelvorlagen wurden dem Kantonsrat bereits zugeleitet, 11 weitere sind in der vorliegenden Sammelvorlage zusammengefasst. Nach Verabschiedung dieser Erlasse verbleiben somit aus dem Massnahmenpaket 2004 noch diejenigen Prüfaufträge, die erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Kantonsrat vorgelegt werden. Das folgende Kapitel 2 gibt eine Übersicht über die definitive Verabschiedung der Massnahmen aus dem Massnahmenpaket 2004.

---

1 Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 1./2. Juli 2003, ABl *2003,* 1572 ff.

2 ABl *2003,* 2208 f.

Neben den 11 erwähnten Massnahmen, die alle auf Beschlüssen des Kantonsrats aus der Juli- bzw. Septembersession 2003 beruhen, wird in dieser Vorlage mit der Lohnsenkung für Volksschul-Lehrkräfte ohne Lehrerdiplom (vgl. Kap. 3.12) noch eine weitere Massnahme unterbreitet, die den Staatshaushalt um weitere 0.3 Mio. Franken jährlich entlastet. Wie für die Massnahme zur Anpassung der Treueprämienregelung für die Volksschul-Lehrkräfte ist zur deren Umsetzung eine Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer notwendig.

2. Übersicht über die definitive Verabschiedung der Massnahmen des Massnahmenpakets 2004

2.1. Mit dem Voranschlag 2004

Nachfolgend sind diejenigen Massnahmen aufgeführt, welche dem Kantonsrat mit dem Voranschlag 2004 zur definitiven Verabschiedung unterbreitet werden konnten, da sie rein budgetären Charakter haben und deshalb zur Umsetzung keiner Gesetzes- oder genehmigungspflichtigen Verordnungsänderung bedürfen.

aus KRB 33.03.09[3]	**Massnahme**
I.2	Kürzung der Staatsbeiträge an die Tierzucht
I.3	Kürzung der Staatsbeiträge an die landwirtschaftliche Sturkturverbesserung
I.4	Streichung des Staatsbeitrags an die Kontrollkosten für den ökologischen Leistungsausweis
I.5	Schrittweise Kürzung der Staatsbeiträge an Forstprojekte und an die Waldpflege
I.9	Erhöhung der Kostenbeteiligung der Schulgemeinden bei der Weiterbildung der Volksschul-Lehrkräfte
I.11	Erhöhung der Tarife beim Kurswesen im hauswirtschaftlichen Bereich an der Bäuerinnenschule Custerhof, Rheineck
I.15	Einführung eines kostendeckenden Tarifs für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an St.Galler Mittelschulen
I.19	Herbeiführung ausgeglichener Rechnungen der Amtsnotariate, insbesondere durch die Einführung kostendeckender Gebühren
I.20	Erhöhung des Bezugs von Mitteln aus dem Strassenfonds zur Finanzierung der Verkehrserziehung an den Schulen durch die Polizei
I.21	Streichung der Staatsbeiträge an die Koordinationsstelle für Hausarztmedizin (KOHAM)
I.22	Reduktion der Tätigkeiten der Zentren für Prävention
I.23	Kürzung der Staatsbeiträge an die Aus- und Weiterbildung im Spitexbereich
I.24	Verlegung der Leistungseinkäufe bei ausserkantonalen Spitälern auf das Kantonsspital St.Gallen und auf andere ausserkantonale Spitäler
I.25	Kürzung der Globalkredite für die Spitalverbunde
I.26	Erhöhung der Spitaltarife in der Halbprivat- und Privatabteilung über Vorgaben bei der Globalkreditberechnung
I.27	Erhöhung der Dividende der St.Gallisch Appenzellischen Kraftwerke AG
I.28	Kürzung der Globalkredite für die Institutionen des Gesundheitswesens ausserhalb der Spitalverbunde
III.2	Teil: Ausgeglichener Voranschlag des IKMI auf das Jahr 2004 *(vgl. auch Kap. 2.4)*
III.7	Stabilisierung der Staatsbeiträge an den Schulpsychologischen Dienst bis zur Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden
III.9	Unterbreitung eines ausgeglichenen Budgets 2004 ohne Staatssteuerfuss-Erhöhung auf die Novembersession 03

3 Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 1./2. Juli 2003, ABl *2003,* 1572 ff.

2.2. Mit dem Kantonsrat bereits zugeleiteten Einzelvorlagen

Bereits in den vergangenen Monaten wurden dem Kantonsrat 5 Einzelvorlagen zugeleitet, mit welchen Massnahmen aus dem Massnahmenpaket 2004, welche Änderungen in Gesetzen bzw. Kantonsratsbeschlüssen bedingen, zu verabschieden sind. Die Entlastungswirkungen der betreffenden Massnahmen wurden im Voranschlag 2004 allesamt bereits berücksichtigt:

aus KRB 33.03.09[4]	Massnahme	Vorlage	Wirkung ab
I.6	Erhöhung des aus dem Lotteriefond finanzierten Anteils des Staatsbeitrags an die Genossenschaft und Konzert Theater St.Gallen	38.03.03	VA 2004
I.8	Begrenzung des Gemeindeanteils an den Erträgen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe auf höchstens 5.0 Mio. Franken	36.03.01	VA 2004
I.10	Erhöhung der Beiträge der Schulgemeinden an die Sonderschulen sowie von Beiträgen für Sonderschulen an Spitälern und Kliniken	22.03.07	VA 2004
I.18	Aufhebung der Limite von 40 Prozent zum Bezug zweckgebundener Mittel des Strassenverkehrs zur Finanzierung des Strassenunterhalts	22.03.07	VA 2004
I.29	Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung	23.03.03	VA 2004

2.3. Mit der vorliegenden Sammelvorlage

Die vorliegende Sammelvorlage umfasst 11 weitere Massnahmen, zu deren Umsetzung eine Gesetzesänderung oder eine genehmigungspflichtige Verordnungsänderung definitiv zu verabschieden ist. Vier Massnahmen (I.12, I.14, I.17 und 2.14) wurden bereits im Voranschlag 2004 berücksichtigt, da sie bereits im Jahr 2004 finanzwirksam werden können. Die übrigen Massnahmen werden ab dem Jahr 2005 wirksam.

aus KRB 33.03.09[4]	Massnahme	Kap. dieser Vorlage	Wirkung ab
I.1	Änderung des Schlüssels zur Aufteilung der Kosten im öffentlichen Regionalverkehr zwischen Kanton und Gemeinden auf neu 50 zu 50 Prozent	Kap. 3.1	VA 2005
I.7, III.6	Massnahmen bei den ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (Heimtaxen, persönliche Zulagen, Regelung für Ausländer, die weniger als zehn Jahre in der Schweiz weilen)	Kap. 3.2	VA 2005
I.12	Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Berufsbildung an einen Schulstandort	Kap. 3.3	VA 2004
I.13	Kürzung der Lektionenzahl um an den Mittelschulen um zwei Pflilchtlektionen und Vorverschiebung des Maturatermins	Kap. 3.4	VA 2005
I.14	Erhöhung der Kostenbeteiligung der Mittelschülerinnen und Mittelschüler an den verschiedenen Unterrichtsaufwendungen	Kap. 3.5	VA 2004
I.16	Reduktion der staatlichen Wildhut und Streichung der Gemeindeanteile an den Jagdpachtzinserträgen	Kap. 3.6	VA 2005
I.17	Einstellung des Energieförderprogramms	Kap. 3.7	VA 2004

4 Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 1./2. Juli 2003, ABl *2003,* 1572 ff.

aus KRB 33.03.09[5]	Massnahme	Kap. dieser Vorlage	Wirkung ab
III.3, III.8	Anpassung der Treueprämienregelung für das Staatspersonal	Kap. 3.8	VA 2005
III.10	Prüfung einer Anpassung der Zahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter aufgrund der Arbeitsbelastung	Kap. 3.9	VA 2005
aus KRB 45.03.01			
2.9	Strengere Auslegung betreffend unterdotierter Klassen an den Volksschulen	Kap. 3.10	VA 2005
2.14	Berichterstattung und Antrag zu einer Übergangsbestimmung im Kantonalbankgesetz zur Aufhebung der Verpflichtung zur Einlage der jährlichen Abgeltung der Kantonalbank für die Staatsgarantie in die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie	Kap. 3.11	VA 2004

2.4. Noch pendente Prüf- und Vollzugsaufträge

Sowohl im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses vom 1./2. Juli 2003 (33.03.09) wie auch desjenigen vom 25. September 2003 (45.03.01) wurden der Regierung Prüfaufträge, Aufträge zu Berichterstattungen oder Vollzugsaufträge erteilt, deren Fristen teilweise bis in die übernächste Amtsdauer reichen. Diese Vorlagen sind, was die Beschlussfassung betrifft, noch pendent. Es handelt sich dabei um folgende Massnahmen:

aus KRB 33.03.09[5]	Massnahme
III.1	Prüfung und allenfalls Antragstellung zu Massnahmen im Rahmen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Dreierbesetzung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Ausdehnung der einzelrichterlichen Kompetenzen, Verkürzung des Instanzenzugs, Kostenerhebung von Gemeinwesen, Rationalisierungsmassnahmen).
III.2	Teil: Beendigung der Bearbeitung des Postulats 42.00.04 und Antragstellung sowie Prüfung der Zusammenlegung und Verselbständigung der Institute IKMI und IKCH *(vgl. auch Kap. 2.1.).*
III.4	Erhebung des vollen Gebührentarifs für Polizeieinsätze bei wiederkehrenden kommerziellen Grossanlässen sowie die Änderung des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung zur vollen Kostenverrechnung an die Verursacher.
III.5	Nutzung der Schulversuche 2003/2004 zur Basisstufe für Erkenntnisgewinnung hinsichtlich einer Flexibilisierung des Schuleintritts.
III.8	Streichung von Art. 39 Abs. 3 der Verordnung über den Staatsdienst im Rahmen der Bearbeitung des Postulats 43.02.05.
III.11	Prüfung einer Teilrevision der Kantonsverfassung in Hinblick auf die Anzahl Mitglieder von Regierung und Kantonsrat (bis Ende Amtsdauer 2004/08).
III.12	Vornahme einer Strukturreform der kantonalen Verwaltung (bis Ende Amtsdauer 2004/08, mit 15 konkreten Prüfaufträgen).
aus KRB 45.03.01	
2.1	Prüfung der Möglichkeiten der Bildung eines Ostschweizerischen Kompetenzzentrums für den Milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst mit einem zugehörigen Analyselabor und Prüfung von Synergiemöglichkeiten innerhalb des Kantons unter den im Bereich der Lebensmittelhygiene tätigen Institutionen.
2.4	Prüfung von und Berichterstattung zu Veräusserungen bei nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften.
2.5	Prüfung von und Berichterstattung zu Reduktionen bei den baulichen Standards im Hoch- und Tiefbau.

5 Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 1./2. Juli 2003, ABl *2003,* 1572 ff.

aus KRB 45.03.01	Massnahme
2.6	Einsetzung einer Expertenkommission Justizreform zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Reduktion und Neuorganisation der Gerichtskreise auf die Amtsdauer 2009-15.
2.7	Prüfung von und Berichterstattung zu einer Zusammenlegung oder Verstärkung der kriminaltechnischen Dienste mit anderen Kantonen.
2.10	Berichterstattung zu den Folgen einer Regionalisierung und oder einer Neukonzeptionierung des Lateinunterrichts an den Sekundarschulen im Sinn einer gezielten Begabtenförderung und Antragstellung dazu.
2.12	Prüfung der zeitlichen Staffelung bei der Einführung einer einheitlichen Schulverwaltungssoftware.
2.15	Überarbeitung der Spitalplanung 1995, sobald die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen des revidierten KVG vorliegen.
2.17	Zuleitung der Vorlage über die gesetzliche Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenlegung von Gemeinden im Jahr 2004 an den Kantonsrat
2.23	Versteigerung sämtlicher ein- bis vierstelliger Motorfahrzeugkennzeichen, die derzeit auf Motorfahrzeugen des Staates eingelöst oder reserviert sind.
2.24	Anpassung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule an diejenige der Pädagogischen Hochschule Rorschach gemäss Bericht der Regierung vom 25. März 2003

Zu zwei Massnahmen (III.4 und III.5 aus KRB 33.03.09) hat die Regierung in der Botschaft zum Voranschlag 2004 (Kap. 132, S. 111 f.) bereits Stellung genommen.

3. Massnahmen und Erlassentwürfe dieser Sammelvorlage

3.1. Änderung des Schlüssels zur Aufteilung der Kosten im öffentlichen Regionalverkehr zwischen Kanton und Gemeinden

a) Ausgangslage

Gemäss eidgenössischem Eisenbahngesetz (SR 742.101; EBG) gelten Bund und Kantone den Transportunternehmen die ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Verkehrsangebotes ab. Derzeit trägt der Bund 64 Prozent, der Kanton 36 Prozent der Beiträge. Nach Art. 3 Bst. a in Verbindung mit Art. 1 Bst. c des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.1; EG zum EBG) haben sich die politischen Gemeinden mit 45 Prozent am kantonalen Anteil zu beteiligen. Bund und Kanton bzw. politische Gemeinden bestellten im Jahr 2002 Angebote im Umfang von rund 81.4 Mio. Franken, wovon 29.3 Mio. Franken durch den Kanton und die politischen Gemeinden übernommen wurden. Von diesem Betrag gingen rund 13.2 Mio. Franken zu Lasten der politischen Gemeinden, auf den Kanton entfielen rund 16.1 Mio. Franken.

Im Weiteren trägt der Kanton nach Art. 2 Abs. 1 EG zum EBG die Abgeltung für beitragsberechtigte Angebote des öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehrs sowie des Ortsverkehrs mit regionaler Bedeutung, an die der Bund keine Leistungen erbringt. Die politischen Gemeinden übernehmen nach Art. 3 Bst. a EG zum EBG 45 Prozent, der Kanton 55 Prozent der Beiträge. Kanton und politische Gemeinden bestellten im Jahr 2002 Angebote im Umfang von rund 7.1 Mio. Franken. Davon gingen rund 3.2 Mio. Franken zu Lasten der politischen Gemeinden, auf den Kanton entfielen rund 3.9 Mio. Franken.

b) Inhalt der Massnahme

Die Kosten des öffentlichen Regionalverkehrs sind zwischen Kanton und den politischen Gemeinden statt im Verhältnis von 55 Prozent zu 45 Prozent im Verhältnis 50 Prozent zu 50 Prozent zu teilen, wie dies ursprünglich mit dem II. Nachtragsgesetz zum EG zum EGB im Jahr 1997 von der Regierung beantragt, aber vom Kantonsrat nicht beschlossen worden war.

Die Aufgaben von Kanton und Regionalplanungen bei der Gestaltung des Verkehrsangebots erfordern, dass Dritte, insbesondere Verkehrsplanungsbüros, beigezogen werden. Die Kosten für Aufträge an Dritte werden gemäss Art. 3 Bst. b EG zum EBG zu 55 Prozent auf den Kanton und zu 45 Prozent auf die Gemeinden aufgeteilt. Im Jahr 2002 beliefen sich diese Kosten auf rund 170'000 Franken. In Anlehnung an die Anpassungen bei den Abgeltungen an Regionalverkehrsleistungen soll der Kostenverteilschlüssel auch hier auf 50 Prozent Kanton und 50 Prozent politische Gemeinden festgesetzt werden.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Eine Anpassung der Kostenverteilung bei den Abgeltungen an die vom Bund mitfinanzierten Regionalverkehrsleistungen bringt eine Entlastung des Kantons in der Höhe von rund 2 Mio. Franken bzw. – unter Berücksichtigung der damit verbundenen Mehrbelastung des Finanzausgleichs – von rund 1.5 Mio. Franken. Bei den vom Bund nicht mitfinanzierten Regionalverkehrsleistungen ergibt sich eine Entlastung des Kantons von rund 0.3 Mio. Franken. Die Massnahmen sollen ab dem Jahr 2005 wirksam sein. Die finanziellen Auswirkungen bei der Neuregelung von Aufträgen an Dritte sind gering. Auf den Stellenplan ergeben sich keine Auswirkungen.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Im EG zum EBG ist Art. 3 ist so zu ändern, dass die politischen Gemeinden nicht mehr 45, sondern 50 Prozent der entsprechenden Kosten tragen.

3.2. Massnahmen bei den Ergänzungsleistungen

a) Allgemeines zur Ausgangslage

Die Anspruchsberechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen ist im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG) geregelt. Die Höhe der Ergänzungsleistungen berechnet sich nach den im Gesetz aufgeführten anrechenbaren Einnahmen abzüglich der anzurechnenden Ausgaben. Zusätzliche, ausserordentliche Ergänzungsleistungen werden nach dem kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5; abgekürzt ELG/SG) gewährt, wenn die ordentlichen Ergänzungsleistungen die nach kantonalem Recht anrechenbaren Ausgaben nicht decken. Der Kanton St.Gallen richtete im Jahre 2002 197.3 Mio. Franken an Ergänzungsleistungen aus. Daran leistete der Bund Beiträge von rund 44.9 Mio. Franken. Die Gemeinden hatten 91.4 Mio. Franken zu tragen, der Aufwand des Kantons belief sich auf rund 61 Mio. Franken. Der Umfang der insgesamt ausgerichteten Ergänzungsleistungen hat in den letzten Jahren stark zugenommen: Beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 1997 noch auf 130.8 Mio. Franken, wird für das laufende Jahr 2003 mit Ausgaben von 204 Mio. Franken gerechnet.

b) Allgemeines zum Inhalt der Massnahme

Der Kantonsrat beschloss, die ordentlichen Ergänzungsleistungen so zu kürzen, dass der Staatshaushalt um rund 1 Mio. Franken entlastet wird, und die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen derart zu gestalten, dass für den Kanton eine Entlastungswirkung von rund 4 Mio. Franken resultiert. Insgesamt ist eine Einsparung von 5 Mio. Franken vorzusehen.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen insgesamt

Mit den angeführten Massnahmen kann der Staatshaushalt jährlich durch die Begrenzung der Tagespauschalen um 0.3 Mio. Franken, durch die Streichung der persönlichen Auslagen im Bereich der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen um 5.0 Mio. Franken und durch die Einführung einer Karenzfrist von 10 Jahren für Ausländerinnen und Ausländer im Bereich der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen um weitere 0.3 Mio. Franken entlastet werden. Insgesamt ergibt sich somit eine Sparwirkung von 5.6 Mio. Franken für den Kanton. Die Gemeinden werden insgesamt um rund 7.5 Mio. Franken entlastet, wobei nicht auszuschliessen ist,

dass durch die Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen und durch die Einführung einer Karenzfrist für Ausländerinnen und Ausländer eine Steigerung der Kosten bei der Sozialhilfe eintritt.

3.2.1. Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen im Bereich der ordentlichen und der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen

a) Ausgangslage

Im Kanton St.Gallen herrscht im Bereich der Finanzierung der Alters- und Pflegeheime in der Regel das Prinzip der Subjektfinanzierung. Diese Finanzierungsart ist transparent und fördert die Kostenwahrheit. Die anfallenden Kosten werden durch die Benützenden nach dem Verursacherprinzip finanziert. Dazu werden von den Heimen für Kost und Logis Tagespauschalen (sog. Hotelkosten) erhoben. Die Kosten der notwendigen Pflege von leicht bis schwer pflegebedürftigen Personen werden zusätzlich und individuell verrechnet. Diese beiden Kostenarten ergeben die anrechenbare Heimtaxe im Einzelfall.

Die Heimbewohnenden finanzieren den Heimaufenthalt grundsätzlich mit eigenen Mitteln. Dazu gehören die Renteneinnahmen, Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen und der Verzehr des Vermögens. Bei der EL-Berechnung wird ein Vermögensverzehr von einem Fünftel berücksichtigt. Im Weiteren leisten die Krankenversicherer im Kanton St.Gallen einen Beitrag von Fr. 12.– bis Fr. 70.– je Tag an die anfallenden Pflegekosten.

Personen, welche die Kosten nicht vollumfänglich selbst finanzieren können, erhalten Ergänzungsleistungen. In erster Linie werden die ordentlichen Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht ausgeschöpft. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit 27 Prozent. Die verbleibenden Kosten teilen sich der Kanton (40 Prozent) und die Gemeinden (60 Prozent).

Reichen die ordentlichen Ergänzungsleistungen nicht aus, werden zusätzlich ausserordentliche Ergänzungsleistungen nach kantonalem Recht ausgerichtet. Diese kommen nur zum Tragen, wenn das Reinvermögen bestimmte Grenzen nicht erreicht (Alleinstehende Fr. 18'750.–, Ehepaare Fr. 30'000.–). Bei dieser Bezügerkategorie handelt es sich in den meisten Fällen um schwer pflegebedürftige Personen, welche in den Heimen entsprechend hohe Pflegekosten verursachen.

Die anrechenbaren Tagestaxen der rund 4'100 heimbewohnenden EL-Berechtigten verteilen sich derzeit wie folgt:

Tagestaxe in Fr. von	bis	Verteilung in Prozenten
	100.–	16
101.–	150.–	36
151.–	200.–	20
201.–	250.–	18
251.–	300.–	9
301.–		1

Tagestaxen über Fr. 260.– haben aktuell 761 EL-Beziehende zu entrichten. Die Aufteilung sieht wie folgt aus:

Taxen über	Anzahl Fälle
Fr. 260.–	272
Fr. 270.–	199
Fr. 280.–	139
Fr. 290.–	109
Fr. 300.–	42

Tagestaxen zwischen Fr. 250.– und Fr. 300.– umfassen die Aufwände für Kost und Logis sowie Zuschläge für schwere Pflegebedürftigkeit und Betreuung. Mit den Taxen über 300 Franken werden die Kosten für schwerste Pflegebedürftigkeit abgegolten. Von den 42 Fällen in der Kategorie über 300 Franken befinden sich acht Betroffene in Behindertenheimen, die von der Heimvereinbarung erfasst werden.

Die Verteilung der verschiedenen Taxkategorien betrifft gleichermassen die privaten und die öffentlich geführten Heime. Die Pauschalen für Kost und Logis liegen in den Heimen in der Regel zwischen Fr. 80.– und Fr. 150.–, die darüber liegenden Kosten sind ausschliesslich von der Pflegebedürftigkeit und der Betreuungsnotwendigkeit der einzelnen Person abhängig.

b) Inhalt der Massnahme

Bei der Begrenzung der anrechenbaren Tagespauschalen sind verschiedene Umstände zu berücksichtigen. So ist der Heimeintritt vielfach zeitlich zwingend geboten, was die Wahlfreiheit erheblich einschränkt. Es wird jenes Heim gewählt, welches nahe beim bisherigen Wohnort oder nahe bei den Verwandten liegt. Zudem muss ein freier Platz zur Verfügung stehen. Im Weiteren sollte vermieden werden, dass Personen mit Heimaufenthalt Sozialhilfe beanspruchen müssen und im letzten Lebensabschnitt zu Fürsorgefällen werden.

Eine Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten ergibt sich faktisch aufgrund der gesetzlich festgelegten Bezugslimiten bei den ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen. So gesehen besteht schon heute eine individuelle Heimtaxenbegrenzung. Die Limiten betragen bei den ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen pro Jahr für Personen im Heim je Fr. 30'300.– (ohne Verbilligung der Krankenkassenprämien).

Sodann ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil der 134 vom Departement für Inneres und Militär anerkannten Heime öffentlich-rechtlich und somit gemeinnützig ist. Mithin werden die Heime nicht gewinnorientiert geführt. Nach Art. 28 ff. des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) sorgt die politische Gemeinde für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten. Die politische Gemeinde ist somit auch zuständig für die Aufsicht über die von ihr geführten oder bewilligten Institutionen. Missbräuche bei der Heimtaxenfestlegung in diesem Bereich sind deshalb unwahrscheinlich.

Das Departement für Inneres und Militär ist nach Art. 34 SHG Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für die privaten Betagten- und Pflegeheime mit mehr als 5 Plätzen. Die Gemeinden üben die Aufsicht aus über die öffentlichen Heime, Heime öffentlich-rechtlicher Körperschaften und private Heime, für die eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG vorliegt. Die Bewilligung wird gestützt auf verschiedene Kriterien erteilt, eine davon ist die finanzielle Sicherung des Heimbetriebes. Die Betriebsbewilligung kann gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die privaten Alters- und Pflegeheime (sGS 381.18) entzogen werden, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Leistungen des Heimes und der Gegenleistung festgestellt wird. Somit besteht auch bei den privaten Heimen im Einzelfall die Möglichkeit, offensichtliche Missbräuche bei der Heimtaxenfestlegung zu bekämpfen.

Die Begrenzung der anrechenbaren Tagespauschalen wird zur Folge haben, dass Betroffene Sozialhilfe beanspruchen müssen.

Nach Art. 4 ELG/SG ist die Regierung zuständig für die Festsetzung der anrechenbaren Tagespauschale. Unter den angeführten Umständen kommt nur eine Limitierung im obersten Segment in Frage, mithin im Bereich von etwa 270 Franken. Von einer Grenzziehung bei einem Tagesansatz von Fr. 270.– wären derzeit rund 200 EL-Bezügerinnen und -Bezüger betroffen.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Nettoentlastung für den Kanton beläuft sich auf rund 0.3 Mio. Franken im Jahr.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Die Regierung kann nach Art. 4 ELG/SG im Rahmen der ordentlichen Ergänzungsleistungen die anrechenbaren Heimtaxen begrenzen. Von dieser Möglichkeit hat sie bis heute keinen Gebrauch gemacht. Neu verlangt das Gesetz, dass die Regierung die bei Aufenthalt in Heim oder Spital anrechenbare Tagespauschale durch Verordnung festlegt. Werden die anrechenbaren Tagespauschalen begrenzt und damit die ordentlichen Ergänzungsleistungen gekürzt, muss die gleiche Regelung auch bei den ausserordentliche Ergänzungsleistungen gelten, da sonst die bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen nicht mehr gedeckten Ausgaben über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen finanziert würden. Um diese unerwünschte Umlagerung zu verhindern, ist in Art. 6 Abs. 3 ELG/SG eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

3.2.2. Streichung des Zusatzbeitrags für persönlichen Auslagen bei allen Bezügerinnen und Bezügern von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen

a) *Ausgangslage*

Bezügerinnen und Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, die zu Hause wohnen, haben gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b ELG/SG Anspruch auf die Anrechnung von persönlichen Auslagen. Dieser Betrag beläuft sich zurzeit auf monatlich Fr. 145.– für Alleinstehende und auf Fr. 241.– für Ehepaare.

b) Inhalt der Massnahme

Durch die Streichung dieser Zulagen haben die betroffenen Personen entsprechend weniger finanzielle Mittel für allgemeine individuelle Ausgaben zur Verfügung. Betroffen sind 6'300 Anspruchsberechtigte, die ausserordentliche Ergänzungsleistungen beziehen, einen bestimmten Vermögensbetrag (Alleinstehende Fr. 18'750.–, Verheiratete Fr. 30'000.–) nicht überschreiten und zu Hause wohnen.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Bruttoentlastung beträgt 12.5 Mio. Franken pro Jahr. Der Staatshaushalt wird netto um 5.0 Mio. Franken entlastet (40 Prozent), die politischen Gemeinden um 7.5 Mio. Franken (60 Prozent).

d) Erforderliche Gesetzesanpassungen

Art. 6 Abs. 2 Bst. b ELG/SG wird gestrichen. Diese Streichung bedingt eine redaktionelle Anpassung von Art. 6 Abs. 2 Bst. a ELG/SG.

3.2.3. Aufhebung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen für Ausländer, die sich noch nicht ununterbrochen zehn Jahre in der Schweiz aufhalten

a) *Ausgangslage*

Im Zug der Revision des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes im Jahr 1991 wurden die speziellen Karenzfristen für den Bezug von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen – die nicht nur für Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch für Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone galten – gestrichen. Begründet wurde die Streichung damit, dass nicht anzunehmen sei, dass Personen nur im Hinblick auf eine Geltendmachung dieser Leistungen im Kanton St.Gallen Wohnsitz nähmen (vgl. Botschaft zur Totalrevision ELG vom 18. Dezember 1990; ABl *1991,* 313, S. 316). Seither gilt der Grundsatz, dass Bezügerinnen und Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen auch Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleitungen haben, sofern ihr Vermögen eine gewisse Grenze nicht überschreitet (Art. 5 ELG/SG). Das heisst, dass die Karenzfrist nach Bundesrecht auch für den Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen massgebend ist.

Zum Zeitpunkt des Vollzugsbeginns des ELG/SG waren in der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer gemäss dem damals geltenden Art. 2 Abs. 2 ELG den Schweizerinnen und Schweizern gleichzustellen, wenn sie sich vor dem Zeitpunkt, an dem die Ergänzungsleistungen verlangt wurden, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten hatten. 1998 wurde die Karenzfrist für den Bezug von ordentlichen Ergänzungsleistungen auf 10 Jahre reduziert (Art. 2 Abs. 2 Bst. a ELG), für Flüchtlinge und Staatenlose gilt weiterhin eine Frist von 5 Jahren (Art. 2 Abs. 2 Bst. b ELG).

Mit der 10. AHV-Revision 1997 und den sektoriellen Abkommen Schweiz–EG wurden allerdings die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen geändert: Demnach haben Ausländerinnen und Ausländer, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV/IV hätten, Anspruch auf EL. Solange sie die Karenzfrist nicht erfüllt haben, steht ihnen höchstens eine EL in der Höhe des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente zu (Art. 2 Abs. 2 Bst. b ELG). Damit haben sie, ungeachtet des plafonierten Anspruchs auf EL nach Bundesrecht, Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen. Mit den sektoriellen Abkommen Schweiz–EG entfällt die Karenzfrist von 10 Jahren zudem auch bei Ausländerinnen und Ausländer, die der Verordnung Nr. 1408/71 unterstellt sind.

b) Inhalt der Massnahme

Aufgrund der seit Erlass des ELG/SG geänderten Anspruchsvoraussetzungen rechtfertigt es sich, die Voraussetzungen für den Bezug von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen im kantonalen Recht bezüglich Karenzfrist losgelöst vom Bundesrecht zu regeln. Für ausländische Staatsangehörige soll ein Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen erst entstehen, wenn sie ununterbrochen wenigstens 10 Jahre Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die jährliche Einsparung beträgt für den Kanton rund 300’000 Franken. Bei den Gemeinden muss mit einer Steigerung der Kosten für die Sozialhilfe gerechnet werden.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Art. 5bis ELG/SG enthält neu eine Karenzfrist für den Bezug von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen. Demnach haben ausländische Staatsangehörige nur Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn sie ununterbrochen wenigstens 10 Jahre Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Die angeführten Einsparungen sind nur möglich, wenn den bisherigen EL-Bezügerinnen und -Bezügern keine Besitzstandgarantie eingeräumt wird. Für die Weiterausrichtung der Ergänzungsleistungen spricht einerseits der Vertrauensgrundsatz. Würde dieses Vertrauen indes auf unbestimmte Zeit geschützt, führte dies anderseits zu stossenden Ungleichbehandlungen. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die Leistungen noch ein Jahr nach Vollzugsbeginn ausgerichtet werden. Somit bleibt den Bezügerinnen und Bezügern Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen.

3.3. Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Berufsbildung an einem Schulstandort

a) Ausgangslage

Nach dem eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) ist die landwirtschaftliche Berufsbildung Sache der Kantone. Der Kanton führt heute nach Art. 43 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) die landwirtschaftliche Schule Flawil und die landwirtschaftliche Schule Rheinhof in Salez (Politische Gemeinde Sennwald).

Die landwirtschaftlichen Schulen sind Zentren der Bildung und Beratung. Die Mitarbeitenden sind in der Regel in beiden Bereichen tätig, im Mittel zu rund einem Drittel in der Bildung und zu rund zwei Dritteln in der Beratung. Die Beratungsstelle ist ein wichtiger Bestandteil der neuen Agrarpolitik des Bundes sowie ein zentrales Element zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Betriebsführung, der Einführung von technischen Verbesserungen in der Praxis und der Ausrichtung der Produktion auf die Bedürfnisse des Marktes.

b) Inhalt der Massnahme

Der Kantonsratsbeschluss über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts verlangt die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Berufsbildung an einem Standort. Der Kantonsrat hat in der Detailberatung die Zusammenlegung am Rheinhof in Salez dem Standort Flawil vorgezogen.

Mit der Standortkonzentration ist der Bereich der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung neu zu organisieren. Die landwirtschaftliche Bildung wird in den Zuständigkeitsbereich des Erziehungsdepartements überführt. Der Vollzeitunterricht wird am Rheinhof in Salez konzentriert. Für Berufsschule, Weiterbildungskurse und weitere Aktivitäten gelten die gleichen Grundsätze wie in den übrigen Berufen. Sie können bei genügender Nachfrage weiterhin an verschiedenen Standorten durchgeführt werden und erleiden dadurch keine Nachteile.

Die Beratungsstelle wird in ein Kompetenzzentrum des Landwirtschaftsamtes mit Sitz am Rheinhof übergeführt, das die in der Botschaft zum Landwirtschaftsgesetz (ABl *2001,* 1525 ff.) formulierten Ziele der kantonalen Landwirtschaftspolitik in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen umsetzt. Schwerpunkte der Tätigkeit sind insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Vollzugsaufgaben (Pflanzenschutz, Rebbau), Grundlagenbeschaffung und Dienstleistungen für andere Ämter und Dienststellen (Landwirtschaftliche Kreditkasse, Amt für Raumentwicklung, Landwirtschaftsamt, Berghilfe, Versicherungen, Gerichte), Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Mitarbeit in Projekten und Praxisversuchen sowie Fachberatungen.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Zusammenfassung des Vollzeitunterrichts hat Nettoeinsparungen von 0.3 Mio. Franken im Jahr 2004 und jährlich wiederkehrende Einsparungen von 0.6 Mio. Franken ab dem Jahr 2005 sowie ab dem Jahr 2005 eine Reduktion des Stellenplans um acht Stellen zur Folge.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen und Gesetzesentwurf

Der Staat sorgt nach Art. 18 EG-BB für den Berufsschulunterricht und führt nach Art. 10 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1; abgekürzt LaG) eine landwirtschaftliche Beratungsstelle. Die Neuorganisation erfordert somit keine neuen Rechtsgrundlagen, sondern es genügt, wenn die besonderen Bestimmungen über die landwirtschaftliche Berufsbildung in Art. 42 bis 44 EG-BB aufgehoben werden:

Art. 42 Zuständigkeit
In Bezug auf den landwirtschaftlichen Berufsschulunterricht lässt sich die Zuständigkeit der Regierung für die Organisation und die allfällige Delegation einzelner Aufgaben unmittelbar auf Art. 18 ff. EG-BB abstützen, betreffend die landwirtschaftliche Beratung auf Art. 9 f. i.V.m. Art. 31 Bst. a LaG.

Art. 43 Einrichtungen des Staates
Nach Art. 19 Abs. 1 EG-BB bezeichnet die Regierung die Standorte der Berufsschulen, weshalb eine Aufzählung im Gesetz nicht notwendig ist. Die Aufsicht richtet sich nach Art. 25 f. EG-BB. Gemäss Art. 10 LaG führt der Staat eine landwirtschaftliche Beratungsstelle; er kann ferner regionale oder nationale landwirtschaftliche Beratungsdienste und Beratungszentralen unterstützen oder sich daran beteiligen.

Art. 44 Ergänzende Vorschriften
Die Kompetenz der Regierung zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich in Bezug auf den landwirtschaftlichen Berufsschulunterricht aus Art. 66 EG-BB, betreffend die landwirtschaftliche Beratungsstelle aus Art. 31 Bst. a LaG.

3.4. Kürzung der Lektionenzahl an den Mittelschulen um zwei Pflichtlektionen und Vorverschiebung des Maturatermins

a) *Ausgangslage*

An den staatlichen Mittelschulen werden zur Zeit rund 180 Klassen geführt. Die Lehrpläne und die Stundentafeln werden gemäss Mittelschulgesetz (sGS 215.1) vom Erziehungsrat erlassen und von der Regierung genehmigt. Im Durchschnitt besucht ein st. gallischer Mittelschüler rund 36 Jahreswochenlektionen (eine Lektion für eine Klasse während einem Jahr), womit die Lektionszahl im Durchschnitt der Schweizer Kantone liegt. Insgesamt beträgt der Aufwand des Staats für die Mittelschulen rund 100.3 Mio. Franken.

Gemäss Mittelschulgesetz wird die Maturitätsprüfung zu Beginn des Schuljahrs nach dem vierten Jahreskurs durchgeführt. Dieser Zeitpunkt der Maturaprüfungen verursacht einen Zusatzaufwand, der den Lehrkräften entschädigt werden muss. Die daraus resultierenden Kosten betragen rund 0.1 Mio. Franken je Maturajahrgang.

Da die Reduktion der Pflichtlektionen lediglich eine Anpassung des Lehrplans erfordert, nicht jedoch eine Gesetzesänderung, ist dieser Teil der Massnahme nicht Gegenstand dieser Botschaft. Dagegen erfordert die Vorverschiebung des Maturatermins eine Änderung auf Erlassstufe.

b) Inhalt der Massnahme

Die Vorverschiebung des Maturitätstermines führt dazu, dass der ordentliche Unterrichtsbetrieb der Maturaklassen aufgrund der Vorbereitungszeit, welche heute primär in die Sommerferien fällt, bereits Mitte des vierten Quartals des letzten Schuljahrs beendet werden muss, was einen Ausfall an Unterrichtszeit zur Folge hat. Für militärdienstpflichtige Schüler würde die Vorverlegung die Möglichkeit eröffnen, direkt nach absolvierter Matura die Rekrutenschule zu besuchen und erst anschliessend ein Studium aufzunehmen.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vorverschiebung des Maturatermins bringt eine jährliche Entlastung von rund 0.1 Mio. Franken. Die Reduktion der Pflichtlektionen, die Teil der Massnahme, aber nicht Gegenstand dieser Vorlage bildet, ist mit einer Einsparung von jährlich 2.0 Mio. Franken verbunden.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Änderung von Art. 9 Abs. 3 des Mittelschulgesetzes.

3.5. Erhöhung der Kostenbeteiligung der Mittelschülerinnen und Mittelschüler an den verschiedenen Unterrichtsaufwendungen

a) Ausgangslage

Die rund 5'000 Schülerinnen und Schüler an den St.Galler Mittelschulen haben für die verschiedenen Unterrichtsaufwendungen eine Kostenbeteiligung von durchschnittlich rund 2'000 Franken je Jahr zu leisten. Die verschiedenen Unterrichtsaufwendungen umfassen Kosten für Lehrmittel, Fotokopien, Exkursionen, Sonderwochen, Klassenlager und Maturareise. Eine zusätzliche Kostenbeteiligung von Fr. 100.– je Semester und Schüler ergäbe jährliche Mehreinnahmen von 1.0 Mio. Franken.

Abklärungen des Erziehungsdepartements haben ergeben, dass eine weitere Kostenbeteiligung für einzelne, individuell überwälzbare Dienstleistungen (z.B. Zeugniskopien, Bearbeitungsgebühr für Urlaubsgesuche, Umtriebsgebühr im Absenz- oder Disziplinarwesen, Gebühr für von der Schule leihweise zur Verfügung gestellten Lehrmitteln usw.) nicht zu den gewünschten Mehreinnahmen führen würden. Die Kostenbeteiligung soll deshalb über eine Pauschale für administrative Dienstleistungen, welche von den Schülerinnen und Schülern ausgelöst werden bzw. diesen zu Gute kommen, erfolgen. Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass diese Massnahme über rein budgetäre Vorgaben umgesetzt werden kann, ist deshalb eine Gesetzesänderung notwendig.

b) Inhalt der Massnahme

Die Einführung einer Pauschale für administrative Dienstleistungen belastet die Eltern mit jährlich Fr. 200.– zusätzlich; die Eigenleistung für den Mittelschulbesuch erhöht sich damit um durchschnittlich 10 Prozent. Den meisten Eltern dürfte dies zumutbar sein. Für Eltern in engen finanziellen Verhältnissen ist im Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule (sGS 215.15) die Grundlage für einen Verzicht auf die Gebührenerhebung zu schaffen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diese erhöhten Beiträge bei der Berechnung der Stipendien angerechnet werden.

c) Finanzielle und Personelle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Kostenbeteiligung wird der Staatshaushalt jährlich um rund 1.0 Mio. Franken entlastet.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Änderung von Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Mittelschulgesetzes.

3.6. Massnahmen im Bereich des Jagdwesens und der staatlichen Wildhut

a) Ausgangslage

Der Kanton ist zuständig für den Schutz der wildlebenden Säugetiere und deren Lebensräume. Er regelt die Jagd und sorgt auf diese Weise für ausgewogene und nachhaltige Wildtierbestände. Die staatliche Wildhut hat insbesondere folgende gesetzlich vorgegebene Aufgaben zu erfüllen: Beobachtung und Schutz des Lebensraumes, der Lebensgemeinschaft und der Wildbestände; Bestandesregulierung; Regelung und Kontrolle der Jagd; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Wildschaden; Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Personalbestand der staatlichen Wildhut umfasst acht Stellen.

Das Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994 (sGS 853.1; abgekürzt JG) fusst auf dem Grundsatz, dass der Staat an der Jagd zwar nichts verdienen, aber auch nichts dafür ausgeben soll. Dementsprechend sieht Art. 25 JG «nur» vor, dass die Einnahmen des Staates aus der Jagd seine Aufwendungen für diese decken müssen (soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen). Hingegen wurde dem alten Jagdgesetz vom 5. März 1950 entsprechend die Partizipation der Reviergemeinden an den Pachtzinseinnahmen beibehalten. Nach Art. 28 JG erhalten die politischen Gemeinden 40 Prozent des Pachtzinses der Reviere im Gemeindegebiet. Die Pachtzinserträge belaufen sich zurzeit auf rund 1.8 Mio. Franken je Jahr. Auf die Gemeinden entfällt gesamthaft somit ein Anteil von rund 720'000 Franken. Die restlichen 1.08 Mio. Franken fliessen in die Jagdrechnung, die als Spezialfinanzierung (geschlossener Kreislauf) ausgestaltet ist, und dienen dem Staat zur Deckung seiner eigenen Aufwendungen für die Jagd und den Lebensraumschutz. Die Pachtzinsanteile der Gemeinden sind nicht zweckgebunden; faktisch verwenden sie die meisten Gemeinden aber dennoch zur Finanzierung von Aufwendungen, die in einem Zusammenhang mit der Jagd und dem Lebensraumschutz stehen.

Die Massnahme Ziff. I.16 fordert eine Entlastung des Staatshaushaltes um rund 0.5 Mio. Franken netto. Dies soll einerseits durch Reduktion der staatlichen Wildhut und anderseits durch Streichung der Gemeindeanteile an den Pachtzinserträgen erfolgen. Da die Ausgaben für die Jagd aus den Einnahmen aus der Jagd finanziert werden, ergibt sich durch eine Ausgabensenkung allein jedoch noch keine Entlastung des Staatshaushaltes, sondern lediglich eine Verminderung der Jagdpachtzinsen. Es muss also der Grundsatz, aus dem Jagdregal keinen Gewinn machen zu wollen, aufgegeben werden.

Mit der im Mai 2001 überwiesenen Motion 42.00.18 «Änderung des kantonalen Jagdgesetzes» wird die Regierung eingeladen Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie die Erfüllung der Aufgaben der Wildschadenkommission effizienter gestaltet und vereinfacht werden kann. Die im Zuge der Massnahme Ziff. I.16 erforderliche Anpassung des Jagdgesetzes soll zum Anlass genommen werden, auch diesen Motionsauftrag zu erfüllen.

b) Inhalt der Massnahme

Der Auftrag und seine Folgen: Der Auftrag nach Ziff. I.16 sieht eine massgebliche Reduktion der Zahl der Wildhüter (um einen Viertel) unter Verminderung oder Verlagerung der durch die (staatliche) Wildhut zu erfüllenden Aufgaben vor. Sodann sei der Anteil der Gemeinden an den Jagdpachtzinserträgen sowie der geschlossene Finanzierungskreislauf der Jagdrechnung (Spezialfinanzierung) aufzuheben. Ziel ist, den Staatshaushalt netto um rund 500'000 Franken zu entlasten.

Bei der heutigen Aufgabenerfüllung der Wildhut nimmt der Lebensraumschutz in Nachachtung des gesetzlichen Auftrags (insbes. *Art. 1 und 39 JG*) einen ganz erheblichen Raum ein. Der Schutz wildlebender Tiere kann nämlich nicht einfach nur über unmittelbare Artenschutzmassnahmen erreicht werden. Vielmehr muss dazu auch ein wirksamer Lebensraumschutz kommen. Mit der Rücknahme von Leistungen in diesem Bereich wird sich die Lebensraumsituation der Wildtiere tendenziell verschlechtern, was längerfristig negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die Wildtierbestände und die jagdliche Nutzung haben wird. Dazu kommt, dass das Risiko der Zunahme von Wildschäden, die vom Staat zu entschädigen sind, steigen wird. Mit dem Abbau der dezentral stationierten Wildhut gehen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse verloren und sind persönliche Kontakte zu den verschiedenen Anspruchsgruppen (Land-, Forstwirtschaft, Behörden, Schulen, Private) nur mehr in geringem Umfange möglich. Je nach dem wie stark die Wildhut reduziert werden soll, müssen die entstehenden Lücken durch die Gemeinden und die Jagdgesellschaften wenigstens teilweise geschlossen werden, soweit dies überhaupt möglich ist.

Durch den Wegfall der Gemeindeanteile an den Pachtzinserträgen besteht die Gefahr, dass die Gemeinden die Unterstützung jagdlicher Anliegen und freiwilliger Massnahmen zum Lebensraumschutz reduzieren werden. Schliesslich macht die Aufbrechung des geschlossenen Finanzierungskreislaufes unter Abschöpfung eines nicht unbedeutenden Beitrags an den allgemeinen Finanzhaushalt den Staat für die Jägerschaft unberechenbar. Sie werden befürchten, der Staat «missbrauche» den Pachtzins zunehmend zu bloss fiskalischen Zwecken.

Umsetzung: Nach dem Beschluss des Kantonsrates in der a.o. Julisession 2003, artikulierte sich seitens der Gemeinden und der Jägerschaft aus den vorstehend genannten Gründen Widerstand. Die Gemeinden, insbesondere solche mit Hochwildrevieren und höheren Anteilsbetreffnissen, signalisierten zwar die Bereitschaft, eine Reduktion ihrer Pachtszinsanteile zu akzeptieren; sie wehrten sich aber gegen eine völlige Streichung. Der Jägerverband des Kantons sprach sich vehement für die Beibehaltung der Spezialfinanzierung aus, ebenso wie übrigens auch für die nicht vollständige Aufhebung der Gemeindeanteile an den Pachtzinserträgen. Zudem erachtete er eine zu starke Reduktion der staatlichen Wildhut als problematisch – zum einen, weil damit ein wichtiger Beitrag für die Jagd und den Lebensraumschutz beeinträchtigt wird und zum andern, weil eine spürbare Aufgabenverlagerung von der staatlichen Wildhut auf die Jagdgesellschaften befürchtet wird, die von letzteren nicht zu verkraften wäre. Die Vertreter des Jägerverbandes äusserten im Gegenzug die Bereitschaft, eine mode-

rate Pachtzinserhöhung zu akzeptieren. Ausdruck der Befürchtungen der Jägerschaft ist auch die in der Septembersession eingereichte Interpellation 51.03.51 «Revision Jagdgesetz – Aufbrechen geschlossener Finanzkreislauf». Mit der Interpellation wird die Frage gestellt, ob das Sparziel gemäss Massnahmenpaket 2004 nur mit dem Aufbrechen des geschlossenen Finanzierungskreislaufs zu erreichen sei und ob es Alternativen gebe, um das Ziel der angestrebten Haushaltsentlastung anderweitig zu erreichen.

Angesichts der genannten Bedenken sind verwaltungsintern Alternativen zum Auftrag des Kantonsrates gemäss Ziff. I.16 geprüft worden. Es hat sich gezeigt, dass die angestrebte Entlastung des Staatshaushaltes auch mit einer modifizierten Lösung erreicht werden kann, welche den wichtigsten Einwänden Rechnung trägt. Sie zeichnet sich durch folgende Eckpfeiler aus:
– Verzicht auf die Aufhebung der Spezialfinanzierung (des geschlossenen Rechnungskreislaufes);
– Erhöhung der Pachtzinse um 10 Prozent noch während laufender Pachtperiode (auf Beginn des Pachtjahres 2005/06);
– Festlegung eines Regalanteils von einem Drittel (33.3 Prozent) an den Pachtzinsen zu Gunsten des allgemeinen Staatshaushaltes;
– Senkung des Gemeindeanteils an den Pachtzinserträgen auf einen Sechstel (16.7 Prozent);
– Abbau einer Wildhüterstelle zwecks Reduktion des Finanzbedarfs der Jagdrechnung.

Mit der Erhöhung des Pachtzinses um 10 Prozent erhöhen sich die Pachtzinserträge ab dem Jahr 2005 von heute 1.8 Mio. Franken auf 1.98 Mio. Franken. Davon wird neu ein Drittel oder Fr. 660'000.– dem allgemeinen Staatshaushalt zugewiesen. Die Gemeinden erhalten einen Sechstel oder Fr. 330'000.–; also Fr. 390'000.– weniger als nach geltendem Recht. Im geschlossenen Rechnungskreislauf verbleiben rund 990'000 Franken, also rund 90'000 Franken weniger als heute. Dieser Minderertrag wird mit dem Abbau einer Wildhüterstelle aufgefangen. Zusätzlich soll neu auf den Gästejagdausweisen eine Regalgebühr erhoben sowie die Grundlage für die Rechnungsstellung durch die staatliche Wildhut und die Jagdgesellschaften für Dienstleistungen gegenüber Dritten geschaffen werden. Damit können – wenn auch in beschränktem Ausmass – zusätzliche Erträge zu Gunsten der Spezialfinanzierung erwirkt werden, was zur Finanzierung der teuerungsbedingten Kostenentwicklung im Jagdregal bis Ende der laufenden Pachtperiode notwendig ist. Die Reduktion der Wildhut wird im Vollzugsbereich durch einen stärkeren Einbezug der Gemeinden und der Jagdgesellschaften ausgeglichen.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Massnahme führt zu folgender Entlastung des Staatshaushaltes:
– Ertrag aus Pachtzinsanteil: Fr. 660'000.–;
– Mehrbelastung im Finanzausgleich[6]: Fr. 115'000.–;
– Netto-Entlastung Staatshaushalt: Fr. 545'000.–.

Die Massnahme bedingt den Abbau einer Wildhutstelle.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Die Umsetzung der Massnahme erfordert eine Anpassung des JG, insbesondere von *Art. 28*. In dieser Bestimmung wird der neue Kantonsanteil von einem Drittel an den (gesamten) Pachtzinseinnahmen festgelegt und der Gemeindeanteil auf einen Sechstel herabgesetzt. Die Ergänzung in *Art. 26* dient lediglich der Klarstellung. Die Auslegung, dass der Gemeindeanteil an den Pachtzinserträgen als Aufwand des Staates im Sinn vom *Art. 25 Abs. 2* JG gilt und deshalb

6 Rund 60 Prozent der heutigen Pachtzinsanteile betreffen Ausgleichsgemeinden. Wenn der Gemeindeanteil um Fr. 390'000.– (von Fr. 720'000.– auf Fr. 330'000.–) gekürzt wird, wird der Steuerbedarf der Ausgleichsgemeinden somit um rund 230'000 Franken erhöht. Gleichzeitig ist jedoch zu erwarten, dass die Gemeinden auch ihre heutigen Ausgaben für die Jagd teilweise reduzieren werden, was die Auswirkungen auf den Steuerbedarf mindert. Es wird angenommen, dass rund die Hälfte der Anteilskürzung bei den Ausgleichsgemeinden finanzausgleichswirksam sein wird (entsprechend Fr. 115'000.–).

durch die Regaleinnahmen zu decken ist, ist zwar in einem Rechtsmittelverfahren 1996/97 von Verwaltungs- und Bundesgericht geschützt worden. Trotzdem soll die Gesetzesrevision als Gelegenheit zur entsprechenden zweckdienlichen Verdeutlichung genutzt werden.

Mit der Änderung von *Art. 25 Abs. 2 und 3* wird neu Jagdgästen die Leistung eines Regalzuschlages zusätzlich zur blossen Ausweisausstellungsgebühr auferlegt. Die daraus resultierenden zusätzlichen Einnahmen dienen einerseits zur teilweisen Kompensation der gekürzten Regalerträge zugunsten der Jagdrechnung. Anderseits ist die Einführung eines solchen Zuschlags sachgerecht. Leisten die Pächter für die Jagd im ihnen zugesprochenen Revier über die Pachtzinszahlung neu einen Beitrag zur Entlastung des Staatshaushaltes, ist nicht einzusehen, wieso Jagdgäste nicht auch einen entsprechenden Beitrag leisten sollen. Zwar leitet sich das Recht zur Jagd im Revier für Gäste vom Jagdrecht der Pächter ab, doch ist diesen untersagt, dafür ein Entgelt zu beziehen (*Art. 38 Abs. 1 Bst b JG*). Indem der Staat nun einen Regalzuschlag bei Gästen erhebt, vergrössert er die Einnahmen aus dem Jagdregal im Sinn von *Art. 25 Abs. 1 JG* und entlastet im entsprechendem Umfange letztlich den durch die Jagdpächter zu leistenden Pachtzins. Für die Bemessung des Zuschlags wird ein Rahmen (bzw. eine obere Grenze) bis zum Vierfachen der Ausstellungsgebühr vorgegeben. Dabei sind die Gültigkeitsdauer und der Preis vergleichbarer Angebote zu berücksichtigen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass im Vergleich mit anderen Revierkantonen die Gastjagd im Kanton St.Gallen zum Teil ausserordentlich günstig ist.

Ebenfalls der Verbesserung der Einnahmenseite und der Stellung der Pächter dient *Art. 62bis JG*, der die Gesetzesgrundlage schafft, für Dienstleistungen der Jagdaufsichtsorgane und der Pächter inskünftig eine Entschädigung verlangen zu können.

Die Reduktion der Wildhut zwingt zu einer weitergehenden Einbindung der Jagdgesellschaften beim Vollzug der Aufgaben nach dem Jagdgesetz. Einmal wird dazu mit Art. *15 Abs. 2 JG* die Gesetzesgrundlage verdeutlicht. Inwieweit es notwendig werden wird, die Jagdgesellschaften beizuziehen, (*Art. 58 ff. JG)* wird sich weisen müssen. Sodann sind die Bestimmungen über die Aufsicht in entsprechendem Sinne anzupassen, damit insbesondere die bessere Einbindung der Jagdgesellschaften in die Jagdaufsicht möglich wird. Des weiteren wird mit einer Anpassung von *Art. 1 Abs. 2* der stärkere Miteinbezug der Gemeinden in die Verantwortung bezüglich Fragen des Lebensraumschutzes und der Jagd dokumentiert. Schliesslich wird eine Vereinfachung ermöglicht, indem inskünftig bei unveränderten Verhältnissen die Jagdvorschriften nicht mehr jährlich sollen erlassen werden müssen (*Art. 43 und Art. 64 Abs. 2 Bst d*).

Die Gesetzesrevision bietet Gelegenheit zu weiteren sachgerechten Anpassungen des Jagdgesetzes:

– Im Zuge der Aufhebung der Bezirke durch die Kantonsverfassung und im Sinne der vorerwähnten Motion 42.00.18 «Änderung des kantonalen Jagdgesetzes» sind die Zuständigkeit und das Verfahren über die Wildschadenschätzung zu ändern. Die bezirksweise Organisation muss aufgehoben werden. Als naheliegende Lösung bietet sich die Ernennung von speziellen, unabhängigen Fachpersonen. Deren Wahl erfolgt als Milizorgan, nicht als Anstellung in einem Dienstverhältnis. Das zuständige Departement wird die Einsatzgebiete dieser Fachpersonen sachgerecht bestimmen (*Art. 55-56 JG)*.

– Die Änderung von *Art. 52 Abs. 1 JG* bedeutet lediglich eine klarstellende Präzisierung. Diejenige von *Art. 57 JG* ist aufgrund eines Entscheides des Verwaltungsgerichtes notwendig geworden. Die Einräumung des Rechtsmittelrechtes nach *Art. 57 JG* sollte dazu dienen, der zuständigen Stelle des Staates (bzw. dem zuständigen Departement) zu ermöglichen, für eine einheitliche und sachgerechte Rechtsprechung im Bereich der Wildschadenschätzung im ganzen Kanton eintreten zu können. Das Verwaltungsgericht entschied aber, den Weiterzug nur an die erste Rechtsmittelinstanz, die Verwaltungsrekurskommission, zuzulassen. Die Möglichkeit zum Weiterzug bis an das oberste Gericht des Kantons ist jedoch sinnvoll. Das Wildschadenverfahren ist noch nicht gefestigt. Die wegleitenden Entscheide sollen

daher vom obersten Gericht des Kantons gefällt werden, und der zuständigen Verwaltungsstelle soll die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht eingeräumt werden. Der Jagdgesellschaft, die ja nur über die Festlegung der Rückerstattung unmittelbar betroffen ist (*Art. 51 undArt. 53 Abs. 2 JG*), kann die Beschreitung des Rechtsmittelweges nicht ohne weiteres zugemutet werden. Soweit nicht Rückerstattung geleistet wird, geht die Entschädigung von Wildschaden und Verhütungsmassnahmen vollumfänglich zulasten der Jagdrechnung, also zulasten der Gesamtheit der Pachtzins zahlenden Jäger. Deren Interessen sollen durch die Verwaltung wahrgenommen bzw. vertreten werden können.

– Das Jagdgesetz kennt die Zuständigkeitseinräumung an eine dem Departement hierarchisch untergeordnete Verwaltungseinheit nicht. Es entspricht jedoch der heutigen Gesetzgebungspraxis unter Respektierung der Organisationshoheit der Regierung, nur dann das zuständige Departement im Gesetz zu bestimmen, wenn besondere Gründe für diese Festlegung der Zuständigkeit sprechen. In den *Art. 7, 8, 23, 24, 32, 37, 38, 41quater (alt) bzw. 41bis* (neu) *42, 44, 45, 49, 55* und *67 JG* soll daher «zuständiges Departement» sachgerecht durch den üblichen Begriff «zuständige Stelle des Kantons» ersetzt werden. Die zuständige Stelle ist das Amt für Jagd und Fischerei.

– *Art. 8 Abs. 2 und 3*: Die Anhörung der Gemeinden bei der Festlegung der Mindestpächterzahl ist überflüssig. Weder kann die Gemeinde daran ein besonderes Interesse haben, noch hat sie entsprechende Fachkenntnisse. Die Anhörung der Jagdgesellschaft bei Änderung während laufender Pachtperiode ergibt sich jedoch aus dem verfassungsmässigen Recht auf rechtliches Gehör und muss deshalb nicht speziell erwähnt werden.

– In den früheren Jahrzehnten waren die Jagdgesellschaften immer in Form einer Personenverbindung ohne eigene Rechtspersönlichkeit organisiert. Seit dem Inkraftreten des heutigen Jagdgesetzes haben sich verschiedentlich Jagdgesellschaften auch in Form von Vereinen zusammengeschlossen. Dies ist nach dem Jagdgesetz als Organisationsform der privatrechtlichen Beziehung der Pächter untereinander ohne weiteres zulässig. Für die öffentlich-rechtliche Beziehung, also im Verhältnis zum Staat oder zu den Gemeinden, fusst das Jagdgesetz jedoch aufgrund des gewollten unmittelbaren Personenbezugs auf der Rechtsform der Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit (vgl. Botschaft zum Jagdgesetz, ABl *1993,* 1939/41). Aufgrund eines Entscheides des Verwaltungsgerichts ist jedoch offen, ob nicht auch ein Verein als Revierpächter anerkannt werden müsste. Um solchen vom Jagdgesetzgeber nicht gewollten Gesetzesauslegungen zu entgehen, ist daher im Ge setz selbst klarzustellen, dass die Jagdgesellschaft im öffentlich-rechtlichen Verhältnis – wie erwähnt – nur in der Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auftreten kann *(Art. 20 JG).*

– In der Zeit seit Anwendung des Jagdgesetzes, also seit 1. Juni 1996, ist es schon mehrmals vorgekommen, dass in einem Ausschlussverfahren der Verzicht auf die Jagdberechtigung angeboten wurde. Mit *Art. 38bis JG* wird dieser Verzicht auf die Jagdberechtigung nun gesetzlich zugelassen, was durchaus sachgerecht ist.

– Die Anpassung von *Art. 65 Abs. 1 Bst. d JG* soll klarstellen, dass auch derjenige sich strafbar macht, der Angaben zum Jagdbetrieb, von denen er weiss oder wissen müsste, dass sie nicht unwichtig sind, einfach bloss verschweigt.

Mit den angeführten Gesetzesänderungen können der Staatshaushalt im vorgesehenen Umfang von rund 0.5 Mio. Franken entlastet sowie gleichzeitig ein Motionsauftrag erfüllt und einige weitere, sachgerechte Verbesserungen des Jagdgesetzes vorgenommen werden.

3.7. Einstellung des Energieförderprogramms

a) Ausgangslage

Nach Art. 15 des eidgenössichen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt eidg. EnG) kann der Bund zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung jährliche Globalbeiträge an diejenigen Kantone ausrichten, die eigene Programme zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme durchführen.

Gestützt auf diese Bestimmung wurde Art. 16 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) geschaffen, wonach der Staat im Rahmen von Förderungsprogrammen und der verfügbaren Sonderkredite Beiträge leisten kann an Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung, zur Nutzung erneuerbarer Energie, zur Abwärmenutzung und zur Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich. Die Umsetzung wurde in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12; abgekürzt EnFöV) geregelt.

Für die Jahre 2001 bis 2004 wurde ein Förderungsprogramm erstellt und gestützt auf einen dazugehörigen Sonderkredit des Kantonsrats erfolgreich durchgeführt.

Nach Art. 23 EnG bestellt die Regierung eine Energiekommission. Sie berät die Regierung bei Erlass und Änderung der Verordnung. Sie erlässt Empfehlungen, insbesondere über die Höhe der Beitragssätze und die Schwerpunkte bei den Förderungsmassnahmen.

b) Inhalt der Massnahme

Im Rahmen des Beschlusses über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes hat der Kantonsrat entschieden, auf die Fortsetzung des Förderungsprogrammes zu verzichten.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Durch die Einstellung des Förderprogrammes entfällt ein neuer Sonderkredit für die Fortführung des Programms. Im Vergleich zum Voranschlag 2003 ergibt sich keine Einsparung, zum Finanzplan 2004 bis 2006 als Vergleichsbasis jedoch eine solche von jährlich 0.5 Mio. Franken.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Art. 16 Abs. 2 EnG ist als Kann-Vorschrift formuliert, weshalb die Durchführung eines Förderungsprogramms für unbestimmte Zeit ausgesetzt werden kann, ohne dass die Rechtsgrundlage geändert werden muss. Will hingegen die Durchführung eines Förderungsprogramms im Sinn einer nachhaltigen Sparmassnahme auch in Zukunft völlig ausgeschlossen werden, ist die Rechtsgrundlage entsprechend anzupassen.

Soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung eines Förderungsprogramms aus dem EnG entfernt werden, ist nur Art. 16 Abs. 2 zu streichen. Art. 16 Abs. 1 EnG war bereits im Energiegesetz vom 9. November 1989 enthalten. Die Bestimmung betrifft Pilotprojekte, die unabhängig von einem Förderungsprogramm einzelfallweise gefördert werden können.

Obwohl in Botschaft und Entwurf der Regierung zum Energiegesetz vom 19. Oktober 1999 (ABl *1999,* 2537 ff.) nicht vorgesehen, sprach sich die vorberatende Kommission des Kantonsrats für die Beibehaltung der Energiekommission aus. Ihre Hauptaufgabe wurde darin gesehen, die Regierung bei der Ausarbeitung des Förderungsprogrammes zu beraten (vgl. Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 19. Januar 2000, S. 22 ff.). Der Kantonsrat folgte diesen Überlegungen und erliess mit Art. 23 EnG die gesetzliche Grundlage.

Wird die Rechtsgrundlage für ein Förderungsprogramm aus dem Gesetz entfernt, verliert die Energiekommission ihre Kernaufgabe. Art. 23 EnG ist demzufolge ebenfalls aufzuheben.

3.8. Anpassung der Zahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter

a) Ausgangslage

Das Kantonsgericht zählte während Jahrzehnten sieben vollamtliche und vier nebenamtliche Richterinnen und Richter, bis der Grosse Rat im Jahr 1981 wegen der zunehmenden Geschäftslast die Zahl der vollamtlichen Richterinnen und Richter von sieben auf neun erhöhte. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987 (sGS 941.1) sah nach einer Übergangszeit nur noch vollamtliche Richterinnen und Richter vor. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter wurden deshalb in zwei Schritten in den Jahren 1987 und 1990 durch zwei weitere vollamtliche Richterinnen und Richter ersetzt.

Seit dem Jahr 1990 besteht das Kantonsgericht somit aus 11 vollamtlichen Mitgliedern. In der gleichen Zeitperiode hat sich die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber von neun auf zwölf erhöht. Darin enthalten ist die Stelle des Generalsekretärs, der sich ausschliesslich den Belangen der Justizverwaltung widmet. Das zahlenmässige Verhältnis zwischen Richterinnen / Richtern und Gerichtsschreiberinnen / Gerichtsschreibern ist also effektiv 1:1.

Nachdem die Pendenzen infolge der weiteren Zunahme der Fallzahlen anstiegen (vgl. Anhang, Tabelle 1) und die durchschnittlichen Erledigungsfristen länger wurden, wurden mit der Rechtspflegekommission zusätzliche gesetzliche Rationalisierungsmassnahmen und eine Erhöhung der Richterzahl diskutiert. Um Verbesserungen zu erreichen, beauftragten schliesslich das Justiz- und Polizeidepartement und das Kantonsgericht gemeinsam im Jahr 1997 Prof. Dr. Raimund Germann vom Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP) in Lausanne mit einer Organisationsanalyse.

Der Experte stellte in seinem Gutachten vom April 1998 fest, dass die Geschäftslast des Kantonsgerichtes seit dem Jahr 1990 erheblich zugenommen hatte, dass nur ein kleiner Teil des zusätzlichen Arbeitsvolumens durch eine Personalaufstockung kompensiert wurde und dass im Jahr 1996 dem Gericht – gerechnet mit dem von ihm 1990 eingeführten Punktesystem – etwa 2,4 Richterstellen und 0,8 Gerichtsschreiberstellen fehlten. Er führte weiter aus, dass die durchschnittliche Zeit, die pro Fall für Aktenstudium und juristische Reflexion aufgewendet werde, im Interesse einer hohen Qualität der Rechtsprechung unter keinen Umständen mehr reduziert werden dürfe, d.h. dass Einsparungen bei der juristischen Fallbearbeitung unweigerlich zu Qualitätsverlusten bei der Rechtsprechung führen würden. Zur Entlastung des Gerichts empfahl er die rasche Verwirklichung bereits geplanter Änderungen des Prozessrechts und schlug zusätzlich verschiedene kurz- und mittelfristige Massnahmen vor, welche die interne Organisation des Gerichts und das Verfahrensrecht (Stichworte: Verkleinerung der Spruchgremien, Kantonsgericht als reines Appellationsgericht) betrafen.

Die vom Experten vorgeschlagenen kurzfristigen Massnahmen zur Straffung der internen Abläufe und zur Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit (Schaffung eines Generalsekretariats mit eigenem Verantwortungsbereich, Verkleinerung der Verwaltungskommission, Kompetenzverlagerung von der Verwaltungskommission auf den Generalsekretär und den Kantonsgerichtspräsidenten) setzte das Gericht rasch um. Sie führten zu einer merklichen Entlastung der Richter von administrativen Aufgaben. Ein Teil der vom Gutachter empfohlenen Änderungen im Verfahrensrecht wurde ebenfalls verwirklicht. Die augenfälligsten Auswirkungen hatte die Revision der Strafprozessordnung (Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 [sGS 961.2], in Vollzug ab 1. Juli 2000), mit der das Kantonsgericht zu einer reinen Berufungsinstanz in Strafsachen wurde; insbesondere entfielen die aufwändigen direkt geleiteten Straffälle. Eine weitere Entlastung brachten die Verkleinerung der Spruchkörper, die Erweiterung der einzelrichterlichen Kompetenzen und die vermehrte Möglichkeit, mündliche durch schriftliche Verfahren zu ersetzen (II. Nachtrag zum Zivilprozessgesetz vom 1. April 1999 [nGS 34-55; sGS 961.2], in Vollzug ab 1. Juli 1999).

Zu den Fallzahlen kann folgendes bemerkt werden (vgl. dazu auch Tabelle 1 und Tabelle 2 im Anhang zu dieser Botschaft):

Kollegialfälle: Die Straffälle gingen ab 1999 zurück. Die Totalrevision der Strafprozessordnung hatte zur Folge, dass in den drei darauf folgenden Jahren in 104 Fällen, die früher direkt an das Kantonsgericht überwiesen worden wären, Anklage bei den Bezirksgerichten erhoben wurde, wovon 46 Fälle mit Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen wurden. Die Reduktion der Fallzahlen lässt sich damit aber allein nicht erklären, zumal der Rückgang bereits 1999, also vor Inkrafttreten der Revision, einsetzte. Die Ursachen dafür lassen sich nicht konkret bestimmen, und Entwicklungen können daher auch nicht prognostiziert werden.

Die Erhöhung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit des Kreisgerichtspräsidenten und des Arbeitsgerichtspräsidenten (seit 1. Juli 1999) führte in diesen Sachgebieten zu einer Abnahme der Kollegialentscheide auf Stufe Kantonsgericht.

Im Familienrecht wirkte sich die Änderung des Scheidungsrechts (in Vollzug ab 1. Januar 2000) aus. Wegen der neu eingeführten Trennungsfrist gingen die Scheidungen zuerst stark zurück, stiegen dann jedoch im Jahr 2002 wieder etwas an. Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der umstrittenen Scheidungen nach Ablauf der vierjährigen Trennungsfrist seit Vollzugsbeginn des neuen Scheidungsrechts (somit ab 2004) wieder erheblich zunehmen wird.

Auch bei der Aufsichtsbehörde für das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht gingen die Fallzahlen seit 1998 zurück. Die Ursachen lassen sich nicht genau erklären.

Eine – allerdings nur leicht – rückläufige Tendenz besteht beim Handelsgericht. Sie wird aber – wie auch in der III. Zivilkammer – wenigstens teilweise kompensiert durch die zahlreicher werdenden ausserordentlich aufwändigen Verantwortlichkeitsprozesse.

Eine starke Zunahme der Fälle ist namentlich in den letzten beiden Jahren bei der Anklagekammer festzustellen. Sie ist wenigstens teilweise auf die Totalrevision der Strafprozessordnung zurückzuführen, da damit die Staatsanwaltschaft als erste Rechtsmittelinstanz weggefallen ist.

Präsidial- / Einzelrichterfälle: Trotz der Erhöhung der Streitwertgrenze gingen die Präsidialfälle im Bereich des Zivilrechts (mit Ausnahme des Familienrechts) ab 1999 leicht zurück. Ursachen können nicht konkret bestimmt und Entwicklungen daher auch nicht prognostiziert werden.

Eine markante Abnahme fand im Bereich SchKG statt. Sie lässt sich mit der Revision des Zivilprozessgesetzes (II. Nachtrag) im Jahr 1999 erklären, die den Rekurs gegen Rechtsöffnungsentscheide einschränkte.

Im Familienrecht wurde mit dem II. Nachtrag zum Zivilprozessgesetz der Rekurs gegen vorsorgliche Massnahmen abgeschafft, was vorerst zu einer erheblichen Entlastung führte. Mit dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts nahmen aber die Eheschutzverfahren stark zu, sodass heute beinahe ebenso viele Rekurse wie vor 1999 zu verzeichnen sind, die zudem wegen ihres präjudiziellen Charakters für die Scheidung oft aufwändiger sind.

Bei der Rechtshilfe stiegen die Fälle ab 1996 – bedingt durch neue internationale Abkommen – markant an. Die Entwicklung ist schwierig abzuschätzen und hängt auch davon ab, inwieweit künftig eher die Direktübermittlung von Schriftstücken (ohne Mitwirkung des kantonalen Rechtshilfeorgans) gewählt wird.

Die vom Handelsgerichtspräsidenten zu entscheidenden Fälle erreichten in den Jahren 1995 und 1997 Spitzenwerte, bedingt durch entsprechende Änderungen im Aktienrecht. Im Übrigen schwanken die Fallzahlen über die Jahre nur geringfügig.

Bei der Anklagekammer nahmen auch die Präsidialfälle in den letzten Jahren stark zu, was ebenfalls auf die Totalrevision der Strafprozessordnung zurückzuführen ist.

Eine Gegenüberstellung der Kollegial- und der Präsidial-/Einzelrichterfälle (ohne die in der Tabelle 1 ebenfalls aufgeführten Fälle des Gesamtgerichtes, der Verwaltungskommission, des Kantonsgerichtspräsidenten und aus dem Bereich des Anwaltsgesetzes) zeigt, dass zwar die Fallzahlen der beiden Gruppen nach den Spitzenbelastungen in den Jahren 1995 bis1997 zurückgegangen sind, dass aber die Zahl der Kollegialfälle immer noch etwa gleich gross wie bei der Aufstockung auf 11 vollamtliche Richter im Jahr 1990 ist und jene der Präsidial- / Einzelrichterfälle stark zugenommen hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen eine dauerhafte Entlastung des Kantonsgerichtes brachte, die einen weiteren personellen Ausbau entbehrlich machte. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch einen Rückgang der Neueingänge in einzelnen Rechtsbereichen, während sich in andern Bereichen (insbesondere bei der Anklagekammer und im Familienrecht) die im Gutachten erhofften Einsparungs- und Rationalisierungsmöglichkeiten als zu optimistisch erwiesen.

Ein zentrales Anliegen im Gutachten vom April 1998 war die Beschränkung des Gerichts auf seine Kernaufgaben. Dabei wurden als Kernaufgaben – der damals aktuellen Situation entsprechend – vorwiegend die Rechtsprechungsaufgaben verstanden. Kaum Beachtung fanden die Aus- und Weiterbildungsfunktionen, die dem Gericht schon damals oblagen und seither als direkte Folge verschiedener Gesetzesänderungen weiter erwachsen sind und auch in Zukunft erwachsen werden. Namentlich die Revision des Scheidungsrechts, die dem Einzelrichter eine grössere Kompetenz zuweist, verlangt nach einer gezielten Grundausbildung und einer regelmässigen Fortbildung der erstinstanzlichen Familienrichterinnen und Familienrichter, bei denen es sich zu einem grossen Teil um Laienrichterinnen und Laienrichter handelt. Der damit verbundene Aufwand ist gross, kommt aber (wie ein erheblicher Teil des grösser gewordenen, mit der Anwaltsaufsicht verbundenen Aufwands) in der Fallstatistik nicht zum Ausdruck.

b) Inhalt der Massnahme

Der jetzige Bestand an juristischen Stellen ist aus Sicht des Kantonsgerichtes nötig, um die Qualität der Rechtsprechung sowie die Gewährleistung der weiteren obergerichtlichen Aufgaben, namentlich im Bereich der Fortbildung, aufrechtzuerhalten. Es teilt jedoch die Auffassung, dass eine volle Auslastung des Gerichts kein Grund ist, an der jetzigen Richterzahl unumstösslich festzuhalten. Das zahlenmässige Verhältnis zwischen Richterinnen / Richtern und Gerichtsschreiberinnen / Gerichtsschreibern beim Kantonsgericht beträgt 1:1. An anderen oberinstanzlichen kantonalen Gerichten und an den eidgenössischen Gerichten ist der Anteil der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bzw. Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretäre höher. Nichts spricht dagegen, in einem vertretbaren Rahmen verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Richterinnen und Richter durch die Assistententätigkeit der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zu entlasten. Solange die Qualität und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung darunter nicht leiden, ist darin eine sinnvolle Sparmassnahme zu sehen. Mit dem Rücktritt eines Kantonsrichters auf Ende des Jahres 2003 kann die Gelegenheit wahrgenommen werden, die frei werdende Stelle nicht mehr zu besetzen. Die Überprüfung der notwendigen Stellen am Kantonsgericht ist noch nicht abgeschlossen. Die Erfahrungen und die Ergebnisse der während der Amtsdauer 2003/2009 durchzuführenden Justizreform werden zeigen, wieviele Richterstellen am Kantonsgericht letztlich erforderlich sind; ebenso wird zu überprüfen sein, ob allenfalls mit zusätzlicher Gerichtsschreiberkapazität ein Ausgleich zu schaffen ist.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Reduktion der Zahl der Richterinnen und Richter am Kantonsgericht von 11 auf 10 führt zu einer jährlichen Einsparung von rund Fr. 260'000.– (Lohnkosten einschliesslich Arbeitgeberbeiträge).

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Im Grossratsbeschluss (neu: Kantonsratsbeschluss) über die Zahl der Richter (sGS 941.10) ist in Art. 3 Bst. a die Zahl der Kantonsrichter neu auf 10 festzusetzen.

3.9. Strengere Auslegung betreffend unterdotierter Klassen an den Volksschulen

a) Ausgangslage

Art. 27 des Volksschulgesetzes (sGS 213; abgekürzt VSG) definiert die Klassengrössen. Mit dem VI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Referendumsvorlage ABl *2003,* 977) wurden die Klassengrössen neu geregelt. Die Bandbreiten betragen in den Regelklassen der Primarschule und Sekundarschule 20 bis 24, in der Realschule 16 bis 24 sowie in den Kleinklassen 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler. Abweichungen bedürfen der Bewilligung des Staates, sofern diese Schülerzahlen im Durchschnitt des gleichen Jahrgangs der Schulgemeinde nicht erreicht werden. Die Bestimmung, dass der Durchschnitt des Jahrgangs der gesamten Schulgemeinde als Vergleichsgrösse gilt, hat zu Folge, dass grosse Schulgemeinden mehrheitlich kein Gesuch einzureichen haben. Denn unterdotierte Klassen in einem einzelnen Schulhaus können kompensiert werden durch gesetzeskonforme Klassengrössen in einem anderen Schulhaus; der Durchschnitt bewegt sich immer noch innerhalb der Bandbreite.

Das Amt für Volksschule bearbeitet die Gesuche der Schulgemeinden für die Führung von Klassen mit Beständen ausserhalb der Bandbreiten. Dabei wird schon heute eine sparsame und gleichzeitig pädagogisch sinnvolle Lösung angestrebt. Die Verfügung des Amtes für Volksschule wird in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass in den unterdotierten Klassen die Anzahl der differenzierten Lektionen zu reduzieren ist und dass somit keine volle Lehrerinnen- und Lehrerpensen geltend gemacht werden können.

b) Inhalt der Massnahme

Die Änderung der Vergleichsgrösse bei unterdotierten Klassen ist angezeigt, da auf diese Weise die pädagogische Schulleitung eine gesetzliche Grundlage enthält. Bis anhin war die Schulgemeinde die kleinste Verwaltungseinheit im Schulwesen. Neu werden grössere Schulgemeinden in einzelne Schuleinheiten gegliedert. Eine Schuleinheit umfasst in der Regel die Schulhäuser eines Quartiers. Jede Schuleinheit hat eine separate pädagogische Schulleitung und erhält eine Teilautonomie. Die Klassenbildung und somit die Zuweisung der Kinder in die einzelnen Klassen erfolgt innerhalb der Schuleinheit; der Wechsel von Kindern von einer Schuleinheit in eine andere ist nicht die Regel. Deshalb ist es angezeigt, als Vergleichsgrösse bei der Klassenbildung anstelle der Schulgemeinde die Schuleinheit zu wählen. Innerhalb der Schuleinheit hat die Schulleitung einen Handlungsspielraum; dieser besteht zwischen den Schuleinheiten der Schulgemeinde in der Regel nicht.

Die Änderung der Vergleichsgrösse ist in die Neukonzeption der rechtlichen Grundlagen zur Klassenorganisationen eingebunden. Dabei wird bezweckt, einerseits die Sparvorgaben im Rahmen des Massnahmenpakets zu erfüllen und andrerseits eine Schulorganisation zu ermöglichen, welche im ganzen Kanton einen qualitativ hoch stehenden Schulunterricht gewährleistet. Weitere Massnahmen sind die Schaffung von verbindlicheren Weisungen zur Klassenbildung sowie die Anhebung der Abteilungsgrössen in den Wahl- und Wahlpflichtfächern der Oberstufe.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Sparpotential dieser Änderung des Volksschulgesetzes bewegt sich in der Grössenordnung von jährlich 0.5 Mio. Franken. Die Auswirkungen sind hingegen nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den anderen Massnahmen zur Umsetzung der Sparvorgaben im Bildungsbereich zu sehen. Die Summe der Massnahmen birgt in sich ein jährlich wiederkehrendes Sparpotential, ohne dass die Schulqualität durch Schaffung allzu erschwerender Rahmenbedingungen in Frage gestellt wird.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Art. 27 Abs. 2 VSG ist so zu ändern, dass die Schülerzahlen im Durchschnitt der Klassen der *Schuleinheit* – statt *Schulgemeinde* – massgebend sind.

3.10. Aufhebung der Verpflichtung zur Einlage der jährlichen Abgeltung der Kantonalbank für die Staatsgarantie in die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie

a) Ausgangslage

Nach Art. 6 des Kantonalbankgesetzes (sGS 861.2; abgekürzt KBG) haftet der Staat für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen; das heisst er gewährt ihr zwar eine umfassende, jedoch subsidiäre Staatsgarantie. Die Bank hat für diese Garantie eine jährliche Abgeltung zu leisten. Diese beträgt 0.3 bis 0.8 Prozent der erforderlichen Eigenmittel der Bank gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben. Regierung und Bank bestimmen den Prozentsatz durch Vereinbarung (Art. 7 KBG). Die Erträge aus der jährlichen Abgeltung der Bank sind gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. a KBG der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie zuzuweisen. Sie sind somit in der Staatsrechnung nicht erfolgswirksam. Nebst der jährlichen Entschädigung für die Abgeltung der Staatsgarantie wird die erwähnte Rückstellung durch allfällige Nettoerlöse aus der Veräusserung von Aktien der Bank geäufnet (Art. 8 Abs. 2 Bst. b KBG).

Der Bestand der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie belief sich Ende 2002 auf 172.1 Mio. Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 94.1 Mio. Franken Nettoerlöse aus dem Börsengang im Frühjahr 2001, aus 65.4 Mio. Franken Buchgewinn auf dem Beteiligungsanteil des Kantons im Finanzvermögen (betreffend das Aktienkapital im Besitze des Kantons, das die Mindestbeteiligung von 51 Prozent übersteigt) und aus 12.6 Mio. Franken aufgelaufene Abgeltungen für die Staatsgarantie. Die jährlichen Abgeltungen betragen gemäss Vereinbarung 0.6 Prozent der massgeblichen Eigenmittel der Bank. Sie beliefen sich in den Jahren 2000 und 2001 auf 4.1 Mio. Franken und im Jahr 2002 auf 4.4 Mio. Franken.

In der Februarsession 2003 hat der Kantonsrat das Postulat 43.02.17 «Wirtschaftsförderung und Staatsgarantie für die St.Galler Kantonalbank» überwiesen. Er hat damit die Regierung beauftragt, «Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen zur Frage, ob die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie für die St.Galler Kantonalbank noch gerechtfertigt ist und unter welchen Bedingungen sie allenfalls gelockert oder gänzlich aufgehoben werden kann.» Der Kantonsrat hat diesen Auftrag erteilt im Wissen, dass eine Lockerung oder Aufhebung der Staatsgarantie einer sorgfältigen Vorbereitung und richtigen zeitlichen Positionierung bedarf. Falls die Staatsgarantie für die Kantonalbank dereinst aufgehoben werden sollte, würde selbstredend die Verpflichtung der Bank, dem Kanton eine jährliche Abgeltungsentschädigung zu leisten, hinfällig. Hinfällig würde auch, dass der Kanton eine Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie aufrecht erhält. Ungeachtet des Ausgangs der später zu entscheidenden Grundsatzfrage betreffend die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie ist der Kantonsrat gewillt, die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie nicht weiter zu äufnen und statt dessen die jährlichen Abgeltungsentschädigungen der Kantonalbank dem allgemeinen Staatshaushalt zukommen zu lassen. Er hat die Regierung deshalb beauftragt, ihm «Bericht und Antrag zu erstatten betreffend eine Übergangsbestimmung des Kantonalbankgesetzes zur Aufhebung der Verpflichtung zur Einlage der jährlichen Abgeltung der Kantonalbank für die Staatsgarantie in die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie».

b) Inhalt der Massnahme

Die Massnahme zielt darauf ab, die Staatsrechnung jährlich um etwa 4.5 Mio. Franken zu entlasten, indem der Ertrag aus der Entschädigung der Kantonalbank zur Abgeltung der Staatsgarantie nicht mehr weiter der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie zugewiesen wird. Die Entlastungswirkung kann kurzfristig erreicht werden, wenn die entsprechende Gesetzesanpassung bereits auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt wird, wie das die Regie-

rung vorschlägt. Im Entwurf zum Voranschlag 2004 ist denn auch bereits keine Zuweisung an die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie mehr vorgesehen. Das Budget 2004 konnte damit um 4.4 Mio. Franken entlastet werden.

In ihrer Wirkung bedeutet die Massnahme, dass die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie nicht mehr weiter geäufnet wird. Im Risikofall würden die daraus resultierenden Verpflichtungen des Staates den allgemeinen Haushalt somit stärker belasten.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Aufhebung der Verpflichtung zur Einlage der jährlichen Abgeltung der Kantonalbank für die Staatsgarantie in die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie führt auf der Basis des Voranschlags 2003 zu einer jährlichen Entlastung des Staatshaushaltes um 4.1 Mio. Franken bzw. um rund 4.5 Mio. Franken auf der mutmasslichen Preisbasis 2005. Im Voranschlag 2004 ist diese Massnahme mit einer Entlastung von rund 4.4 Mio. Franken berücksichtigt.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Die Massnahme setzt eine Änderung des Kantonalbankgesetzes voraus. Die Bestimmung nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a KBG ist aufzuheben.

3.11. Anpassung der Treueprämienregelung

3.11.1. Reduktion der Treueprämien für das Staatspersonal

a) Ausgangslage

Anspruch auf eine Treueprämie haben Mitarbeitende erstmals nach Vollendung des 15. Dienstjahres und anschliessend je nach 5 weiteren Jahren. Die Treueprämie entspricht einem Monatsgehalt, im 25. und 40. Dienstjahr 1 /1/2 Monatsgehältern (Art. 13 der Besoldungsverordnung, sGS 143.2). Sie bemisst sich nach der Besoldung am Ende des Dienstjahres, bei dessen Erfüllung die Prämie fällig wird. Massgebend ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten *5* Dienstjahre. Die Prämie kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Leistung nicht gut ist. Sie kann auch als bezahlter Urlaub ausgerichtet werden, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben.
Eine ähnliche Regelung wie die genannte gilt auch für die Volksschul-Lehrkräfte, die zwar nicht kantonale Angestellte sind, an deren Besoldungskosten der Kanton aber im Rahmen des Finanzausgleichs Beiträge leistet. Im Unterschied zum Staatspersonal haben die Volksschul-Lehrkräfte im 15. und im 25. Dienstjahr anstelle der Treueprämie Anspruch auf ein halbes Semester Bildungsurlaub (vgl. nachfolgendes Kapitel 3.11.2.).

Vergleichbare Regelungen wie der Kanton St.Gallen kennen die meisten Kantone. Keine eigentlichen Treueprämien gewähren die Kantone VD und VS; diese richten lediglich nach 25 Jahren ein Dienstaltersgeschenk aus (Fr. 2000.– bzw. eine Uhr). Der Kanton SO ist der einzige Kanton, der grundsätzlich keine Barauszahlungen leistet (ausser bei Lehrkräften), sondern die Treueprämien nur in Form von Urlaub gewährt. Bei zwei weiteren Kantonen bildet der Urlaub den Normalfall (LU und GR; im Umfang von einer Woche bis einem Monat); eine Barauszahlung ist lediglich in Ausnahmefällen möglich. Alle anderen Kantone kennen im Prinzip eine analoge oder vergleichbare Regelung wie der Kanton St.Gallen, wobei der Anspruch auf eine Treueprämie häufig schon ab dem 10. Dienstjahr einsetzt, zu Beginn allerdings meistens mit einem tieferen Betrag in der Höhe eines Bruchteils des Monatslohnes (z.B. in den Kantonen ZH, LU, SZ, GL, AR, AI). Beim Kanton Zug setzt der Anspruch auf eine Treueprämie sogar schon ab dem dritten Dienstjahr ein (im ersten Jahr ein Fünfzehntel eines Monatsgehalts, dann jährlich zusätzlich ein Fünfzehntel bis höchstens ein volles Monatsgehalt).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die geltende Treueprämie-Regelung des Kantons St.Gallen bezüglich Häufung und Umfang vergleichsweise sehr grosszügig ist.

Im Jahr 2002 kamen insgesamt 798 Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung (einschliesslich Anstalten) in den Genuss einer Treueprämie. Hiervon haben 290 Personen (36 Prozent) ihre Prämie in Form von Freizeit bezogen. An 508 Personen (64 Prozent) wurde die Treueprämie als Barauszahlung ausgerichtet. Der Gesamtbetrag der Barauszahlungen belief sich auf 3.15 Mio. Franken. Die Verteilung der Barauszahlung auf die einzelnen Dienstjubiläen präsentierte sich wie folgt:

Dienstjahre	Anzahl Mitarbeitende	Betrag (in Franken)
15	161	777'476
20	128	761'871
25	84	710'258
30	66	479'235
35	22	184'349
40	2	22'130
45 (und weitere)	45	211'743
Total	**508**	**3'147'062**

Würde der Kanton St.Gallen bereits nach 10 Dienstjahren ein Dienstaltergeschenk ausrichten, wären im Jahr 2002 weitere 427 Personen in den Genuss einer Treueprämie gekommen.

b) Inhalt der Massnahme

Der Kantonsrat hat mit Massnahme III.3 die Regierung beauftragt, die Treueprämienregelung für das Staatspersonal so anzupassen, dass der Staatshaushalt um wenigstens 2 Mio. Franken entlastet werden kann. Zur Erreichung dieses Ziels wird folgende Neuregelung getroffen:

Es werden lediglich noch drei Treueprämien gewährt, nämlich:
– nach Vollendung des 10. und 15. Dienstjahres je eine Treueprämie in der Höhe eines halben Monatslohnes;
– nach Vollendung des 25. Dienstjahres eine Treueprämie in der Höhe eines ganzen Monatslohnes.

Das Gewähren von Treueprämien bereits ab dem 10. Dienstjahr orientiert sich an der gängigen Praxis bei anderen öffentlichen und privaten Arbeitgebern und trägt der grösseren Fluktuation der Mitarbeitenden während dieser Zeit Rechnung. Mit der Prämie im 10. und 15. Dienstjahr steht somit weniger der Aspekt der Honorierung der Treue als die Motivation zum weiteren Verbleiben im Staatsdienst im Vordergrund.

Die Einführung der neuen Treueprämien-Regelung erfordert eine sachgerechte Übergangsregelung, um eine willkürliche Schlechterstellung einzelner Staatsangestellter im Übergang zu verhindern. Die neue Regelung soll ab 1. Januar 2005 zur Anwendung kommen. Sie ist den Sozialpartnern vorgestellt und mit ihnen besprochen worden.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die neue Treueprämien-Regelung wird auf der Basis der im Jahr 2002 ausbezahlten Treueprämien ab dem Jahr 2009 – nach Ablauf der Übergangsfrist – ein Sparvolumen von insgesamt 1.8 Mio. Franken ergeben. Dieses Entlastungsvolumen wird jedoch erst nach vier Jahren (also im Jahr 2009) vollumfänglich erreicht, da die bis Ende 2004 aufgelaufenen individuellen Treueprämienansprüche während einer Übergangsfrist angerechnet werden sollen. Diese anteilmässigen Treueprämienansprüche kommen dann zur Auszahlung, wenn sie gemäss altem Recht fällig werden, sofern die betreffende Person dann noch im Staatsdienst steht. Im Jahr 2005 ist mit einem erstmaligen Spareffekt von 0.6 Mio. Franken zu rechnen. Das Sparvolumen wird in der Folge kontinuierlich zunehmen und ab dem Jahr 2009 – wie erwähnt – 1.8 Mio. Franken betragen.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Um die vorgesehene Massnahme umzusetzen, muss Art. 13 der Besoldungsverordnung entsprechend angepasst werden. Diese Anpassung ist durch den Kantonsrat zu genehmigen.

Übergangsrechtlich werden den Mitarbeitenden die bis zur Anwendung des neuen Rechts, d.h., die bis am 31. Dezember 2004 aufgelaufenen Treueprämien anteilig ausbezahlt. Die Auszahlung dieses Anteils erfolgt jedoch erst nachdem die betreffenden Mitarbeitenden die Dienstjahre, die nach bisherigem Recht den Prämienanspruch ausgelöst haben, effektiv erreicht haben werden und auch nur soweit, als er nicht durch die Treueprämie nach neuem Recht abgegolten wird.

Beispiel 1: Eine Mitarbeiterin weist am 31. Dezember 2004 13 Dienstjahre auf. Nach bisherigen Recht hätte sie im Jahr 2006 Anspruch auf einen vollen Monatslohn als Treueprämie. Die nach bisherigem Recht «angesparte» Treueprämie beträgt zu diesem Zeitpunkt somit 3/5 eines Monatslohns, nach neuem Recht jedoch nur noch 3/10 eines vollen Monatslohns (3/5 eines halben Monatslohns), die übrigen 3/10 werden nach neuem Recht nicht mehr angerechnet. Im Jahr 2006 wird der Mitarbeiterin der nach neuem Recht vorgesehene halbe Monatslohn ausbezahlt. Zusätzlich erhält sie jene 3/10 eines Monatslohns, die bis zum 31. Dezember 2004 nach altem Recht aufgelaufen waren.

Beispiel 2: Ein Mitarbeiter weist am 31. Dezember 2004 17 Dienstjahre auf. Nach bisherigem Recht hätte er im Jahr 2007 Anspruch auf einen vollen Monatslohn als Treueprämie. Die nach bisherigem Recht aufgelaufene Treueprämie beträgt zu diesem Zeitpunkt somit 2/5 eines Monatslohns, nach neuem Recht wird nach 20 Jahren keine Treueprämie mehr ausbezahlt. Im Jahr 2007 wird dem Mitarbeiter somit nach neuem Recht keine Treueprämie ausbezahlt, dafür erhält er die 2/5 eines Monatslohns, die bis zum 31. Dezember 2004 aufgelaufen waren.

Beispiel 3: Eine Mitarbeiterin weist am 31. Dezember 2004 24 Dienstjahre auf. Nach bisherigem Recht hätte sie im Jahr 2005 Anspruch auf eineinhalb Monatslöhne als Treueprämie. Die nach bisherigem Recht aufgelaufene Treueprämie beträgt zu diesem Zeitpunkt somit 6/5 eines vollen Monatslohns (nämlich 4/5 des eineinhalbfachen Monatslohns), nach neuem Recht jedoch nur 4/5 eines vollen Monatslohns, die übrigen 2/5 werden nicht mehr angerechnet. Im Jahr 2005 wird der Mitarbeiterin der nach neuem Recht vorgesehene volle Monatslohn ausbezahlt. Zusätzlich erhält sie jene 2/5 eines Monatslohns, die bis zum 31. Dezember 2004 nach altem Recht aufgelaufen waren.

3.11.2. Reduktion der Treueprämien für die Volksschul-Lehrkräfte

a) Ausgangslage

Die Treueprämien für die Volksschul-Lehrkräfte waren bis zum Jahr 1998 identisch mit denjenigen für das Staatspersonal. Seit dem Jahr 1999 sind für die Volksschul-Lehrkräfte die Treueprämien nach dem 15. und dem 25. Dienstjahr abgeschafft (Art. 10 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer [sGS 213.51; abgekürzt LBG], in der Fassung gemäss VIII. Nachtrag, nGS 33-60). Es handelte sich bei der entsprechenden Gesetzesänderung um eine Sparmassnahme im Rahmen des Massnahmenpakets 1997, welche die Beibehaltung des Bildungsurlaubes nach Art. 14ter LBG ermöglichte. Der Bildungsurlaub steht den Volksschul-Lehrkräften seit dem Jahr 1999 zu je einem halben Semester nach dem 15. und 25. Dienstjahr – d.h. nach einem Dienstjubiläum ohne Treueprämien-Anspruch – zu. Die Aufteilung des bislang sechssemestrigen Bildungsurlaubs nach dem 15. Dienstjahr auf zwei dreisemestrige Bildungsurlaubs-Teile nach dem 15. und dem 25. Dienstjahr gegen Abschaffung der beiden Treueprämien nach dem 15. und dem 25. Dienstjahr war ein Kompromiss, nachdem die Regierung dem Kantonsrat die einseitige Reduktion des Bildungsurlaubs von sechs auf drei Monate beantragt hatte und aus der Mitte der vorberatenden Kommission des Kantonsrates Anträge auf gänzliche Abschaffung des Bildungsurlaubs gestellt worden waren.

b) Inhalt der Massnahme

Die Reduktion der Treueprämien für das Staatspersonal ist bei den Volksschul-Lehrkräften grundsätzlich nachzuvollziehen. Es sind zwar Bestrebungen im Gang, den Bildungsurlaub auf neue Grundlagen zu stellen und dabei insbesondere ein noch stärkeres Schwergewicht als bisher auf sein Weiterbildungselement zu legen bzw. sein Urlaubselement auf Bruchteile zurückzuführen (vgl. zur Gutheissung beantragte Motion 42.03.13 «Optimierung des Bildungsurlaubs»). Damit werden Treueprämien und Bildungsurlaub grundlegend entflochten. Indessen kann es nicht angehen, im Zuge der vorliegenden Revision den Volksschul-Lehrkräften unter gänzlicher Aufhebung der Sparmassnahmen aus Massnahmenpaket 1997, d.h. ohne jede Berücksichtigung des Bildungsurlaubs, Treueprämien im gleichen Umfang wie dem Staatspersonal zuzugestehen. Auf der anderen Seite soll mit der Neuregelung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Jahr 1998 eine Sparmassnahme getroffen worden ist, die sich im fraglichen Bereich allein auf die Volksschul-Lehrkräfte und nicht auch auf das Staatspersonal ausgewirkt hat. Diese Abwägung legt es nahe, im neuen System den Bildungsurlaub nicht mehr voll, sondern nur noch zur Hälfte an die Treueprämien anzurechnen. Erhält das Staatspersonal neu Treueprämien nach dem 10. Dienstjahr (halber Monatslohn), nach dem 15. Dienstjahr (halber Monatslohn) und nach dem 25. Dienstjahr (ganzer Monatslohn), so läuft dies für die Volksschul-Lehrkräfte auf folgenden analogen Rhythmus von Treueprämien und Bildungsurlaubs-Teilen hinaus:

– Treueprämie nach dem 10. Dienstjahr (halber Monatslohn);
– Bildungsurlaubs-Teil nach dem 15. Dienstjahr;
– Treueprämie nach dem 20. Dienstjahr (halber Monatslohn);
– Bildungsurlaubs-Teil nach dem 25. Dienstjahr.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die heutigen Treueprämien kosten die Schulgemeinden (Referenzjahr 2003) jährlich rund 2,5 Mio. Franken. Die Treueprämien nach neuem System werden noch rund 0.8 Mio. Franken kosten. An der Einsparung von rund 1.7 Mio. Franken ist der Kanton über den indirekten Finanzausgleich zu gut einem Drittel beteiligt. Die vorliegende Massnahme entlastet den Kanton somit um rund 0.6 Mio. Franken jährlich. Die volle Sparwirkung tritt aber erst 2009 ein. Für das Jahr 2005 wird mit folgender Einsparung gerechnet: Gemeinden brutto 0.9 Mio. Franken, davon fallen über den indirekten Finanzausgleich 0.3 Mio. Franken dem Kanton zu.

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Art. 10 LBG, welche Bestimmung die Treueprämien abschliessend regelt, ist dem neuen Rhythmus entsprechend anzupassen. Übergangsrechtlich sind den Lehrkräften – wie dem Staatspersonal – bis zur Rechtsänderung «angesparte» Treueprämien anteilsmässig auszuzahlen. Die Auszahlung des entsprechenden Anteils erfolgt jedoch erst nachdem die betreffenden Mitarbeitenden die Dienstjahre, die nach bisherigem Recht den Prämienanspruch ausgelöst haben, effektiv erreicht haben werden und auch nur soweit, als er nicht durch die Treueprämie nach neuem Recht abgegolten wird.

3.12. Lohnsenkung für Unterrichtspersonen der Volksschule ohne Lehrerdiplom

a) Ausgangslage

Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkräfte der Volksschule verdienen den Lohn gemäss der seit jeher eigens für sie vorgesehenen Lohnkategorie nach Art. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51; abgekürzt LBG). Dieser Lohn ist tiefer als der Lohn für Oberstufen-Lehrkräfte. Erteilen sie ihren Fachunterricht auf der Oberstufe, ist ihr Lohn mithin tiefer als derjenige ihrer Kolleginnen und Kollegen, die den Kernunterricht erteilen. In den ersten 5 Lohndienstjahren ist der Lohn der Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkräfte, die auf der Oberstufe unterrichten, sogar tiefer als der pauschale Lohn für Unterrichtspersonen, die ohne Lehrdiplom auf der Oberstufe befristete Lehraufträge erfüllen und den Lohn nach Klasse A1

ohne 13. Monatslohn erhalten. Die entsprechende Differenz beträgt im ersten Lohndienstjahr Fr. 11'242.20, im zweiten Lohndienstjahr Fr. 8'074.10, im dritten und vierten Lohndienstjahr je Fr. 4'906.05 und im fünften Lohndienstjahr Fr. 1'950.80.

In den ersten 5 Dienstjahren den Lohn der Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkräfte, die auf der Oberstufe unterrichten, an den Lohn für Oberstufen-Lehrkräfte nach Klasse A1 ohne 13. Monatslohn anzugleichen, würde auf der Basis der Daten für das Jahr 2003 rund 60 Lehrkräfte betreffen und insgesamt gegen 500‘000 Franken kosten (Anteil Kanton im Finanzausgleich rund 150'000 Franken). Dies wäre mit Blick auf die Finanzlage der öffentlichen Hand nicht zu verantworten.

b) Inhalt der Massnahme

Die rechtsungleiche Bevorzugung von Unterrichtspersonen ohne pädagogische Ausbildung gegenüber Absolventinnen und Absolventen anerkannter Lehrerbildungsstätten ist zu beseitigen. Dies hat dadurch zu geschehen, dass der Lohn für Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom so weit herabgesetzt wird, dass er unter das Lohnminimum für diplomierte Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkräfte zu liegen kommt. Diese Massnahme ist somit eine Sparmassnahme, die im Rahmen des Massnahmenpaketes 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes umzusetzen ist. Als zweckmässig erweist sich ein neuer Lohn von 81 Prozent des bisherigen Lohnes (Lohn nach Klasse A1 ohne 13. Monatslohn). Technisch soll auch Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom ein 13. Monatslohn ausbezahlt werden. Mithin resultiert ein neuer Lohn von 75 Prozent des Lohnes nach Klasse A1 samt 13. Monatslohn. Im Ergebnis übersteigt der tiefste Jahreslohn für Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkräfte (Klasse A1) den Jahreslohn für Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom, die auf der Oberstufe unterrichten, um Fr. 3'140.20.

Die Lohnreduktion für Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom ist über die rechtsgleiche Behandlung hinaus auch deshalb sachgerecht, weil der St. Galler Schuldienst grundsätzlich Wahlfähigkeit, d.h. ein Lehrerdiplom voraussetzt (Ausbildungsprimat). Es ist nicht zulässig, Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom auf Dauer bzw. mit unbefristeten Anstellungen zu beschäftigen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte, sGS 213.14; abgekürzt VDL)). Anreize für die Anstellung von Unterrichtspersonen ohne pädagogische Ausbildung sind tendenziell gering zu halten.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dem Kanton liegt keine Statistik über die formelle Qualifikation der Lehrpersonen in den Gemeinden vor. Das Erziehungsdepartement hat indessen kurzfristig alle Schulträger nach der Zahl und Funktion von Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom befragt. Der Rücklauf der Antworten betrug rund 85 Prozent. Knapp 3 Prozent der ganzen Lehrerschaft sind nicht pädagogisch qualifiziert. Ihre Lohnsumme beträgt auf 100 Prozent extrapoliert rund 5 Mio. Franken. Die Reduktion dieser Summe auf 81 Prozent (s.o.) führt zu einem Brutto-Sparvolumen der vorliegenden Massnahme von einer knappen Mio. Franken. Davon profitiert der Kanton im indirekten Finanzausgleich mit gut 300‘000 Franken (alle Angaben Jahreswerte).

d) Notwendige Gesetzesanpassungen

Das Gesetz über die Besoldung der Volksschul-Lehrkräfte legt den Lohn nicht diplomierter Unterrichtspersonen nur zum Teil fest. Es bestimmt diesen für nicht pädagogisch ausgebildete Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Lehrkräften, die wegen Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, Bildungsurlaub u.ä. vorübergehend verhindert sind (Art. 17 Bst. b LBG). Den Lohn für Personen ohne Lehrdiplom, die ohne Stellvertreterfunktion unterrichten, umschreibt das Gesetz demgegenüber nicht. Dieser Lohn ist durch Verordnung der Regierung geregelt (Art. 16 und Art. 18 Abs. 1 Bst. b VDL.

Im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ist – wie heute schon für Fach-Lehrkräfte – auch für Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom die Regierung zu ermächtigen, durch Verordnung die Gehaltseinstufung zu regeln (Art. 3 LBG gemäss Entwurf). In der Folge wird die Regierung Art. 16 und Art. 18 Abs. 1 Bst. b VDL wie oben ausgeführt (Bst. B erster Abschnitt) anpassen. Damit ist gleichzeitig Art. 17 LBG aufzuheben: Stellvertreterinnen und Stellvertreter ohne Lehrdiplom werden neu durch Art. 3 LBG erfasst. Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Lehrdiplom sind den ordentlichen Lehrkräften in Einstufung und Berechnung der Dienstjahre gleichgestellt.

4. Übersicht über die finanziellen und personellen Auswirkungen

4.1. Finanzielle Auswirkungen

a) Massnahmen dieser Vorlage

Bereits in den Berichten der Regierung vom 3. Juni 2003 und vom 2. September 2003 wurden zu den einzelnen Massnahmen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gemacht, so dass die folgende Tabelle grundsätzlich einer Rekapitulation der damaligen Zahlen entspricht. Bei einigen Massnahmen jedoch hat der Kantonsrat bei seinen Beschlüssen der Massnahmen deren Ausprägung abgeändert, oder es haben sich in der Zwischenzeit aufgrund der nun vorliegenden konkreten Anträge Änderungen beim Entlastungspotenzial ergeben. Beides führt dazu, dass die aktualisierten Zahlen nicht bei allen Massnahmen mit jenen in den erwähnten Berichten übereinstimmen:

– Kap. 3.1, Änderung des Schlüssels zur Aufteilung im öffentlichen Verkehr: Die vorgesehene Massnahme entlastet des Staatshaushalt nicht – wie ursprünglich angenommen – um brutto 2 Mio. Franken, sondern um rund 2.3 Mio. Franken. Nach Abzug der Mehrbelastung im direkten Finanzausgleich verbleibt eine Nettoentlastung von rund 1.7 Mio. Franken.

– Kap. 3.2, Massnahmen bei den Ergänzungsleistungen: Änderungen ergeben sich durch die vom Kantonsrat gutgeheissenen Modifikationen betreffend die Streichung (statt Reduktion) des Zusatzbeitrages bei den persönlichen Auslagen und betreffend die Ergänzungsleistungen für Ausländer, die sich noch nicht 10 Jahre in der Schweiz aufhalten. Die Nettoentlastung beträgt 5.6 Mio. Franken.

– Kap. 3.3, Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Berufsbildung: Die Entlastungswirkung beträgt im Jahr 2004 nicht nur 0.2, sondern gerundet 0.3 Mio. Franken (im Voranschlag 2004: Reduktion um 0.283 Mio. Franken).

– Kap. 3.4, Kürzung der Pflichtlektionen an den Mittelschulen und Vorverlegung des Maturatermins: Berücksichtigt wird hier nicht nur die Entlastungswirkung der Vorverschiebung des Maturatermins, sondern auch die rein budgetäre Massnahme der Kürzung der Pflichtlektionen im Umfang von 2.0 Mio. Franken.

– Kap. 3.6, Massnahmen im Bereich des Jagdwesens und der staatlichen Wildhut: Die ursprünglich vorgesehene Nettoentlastung des Staatshaushalts von 0.5 Mio. Franken wird aufrechterhalten, es ergeben sich jedoch Änderungen bei der Bruttoentlastung.

– Kap. 3.7, Einstellung des Energieförderprogramms: Da kein neuer Sonderkredit für das Energieförderprogramm beschlossen werden soll, ergibt sich zwar eine Entlastungswirkung von 0.5 Mio. Franken im Vergleich zum Finanzplan 2004-2006, jedoch keine zum Voranschlag 2003, der für das Massnahmenpaket die Vergleichsbasis bildet.

– Kap. 3.8, Anzahl der Kantonsrichterinnen und -richter: Diese Massnahme wurde von der Rechtspflegekommission im Hinblick auf die ausserordentliche Julisession 2003 vorgebracht. Die Entlastungswirkung wird auf 0.26 (gerundet 0.3) Mio. Franken geschätzt.

– Kap. 3.9, Strengere Auslegung betreffend unterdotierter Klassen an den Volksschulen: Zu dieser Massnahme konnten im Bericht der Regierung vom 2. September 2003 noch keine Angaben gemacht werden. Die Zahlen zum Einsparungspotenzial liegen nun vor; es beläuft sich auf netto 0.5 Mio. Franken.

– Kap. 3.10, Abgeltungen der Kantonalbank für die Staatsgarantie: Für das Jahr 2004 liegt mit 4.4 statt den geschätzten 4.5 Mio. Franken die aktuelle Zahl vor.

– Kap. 3.11, Anpassung der Treueprämienregelung für das Staatspersonal: Zu dieser Massnahme wurden im Bericht der Regierung vom 2. Juni 2003 keine genaueren Angaben zum Entlastungspotential angegeben, da sie stark von der schliesslichen Ausgestaltung der Regelung abhängen.

– Kap. 3.12, Lohnsenkung der Unterrichtspersonen an den Volksschulen ohne Lehrerdiplom: Diese Massnahme wird von der Regierung neu unterbreitet.

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Massnahme		**Entlastung brutto**				**Finanz-ausgleich**	**Entlastung netto**
Kap.		**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2005**	**2005**
3.1	Änderung des Schlüssels zur Aufteilung der Kosten im öffentlichen Regionalverkehr zwischen Kanton und Gemeinden	0.0	2.3	2.3	2.3	(0.6)	**1.7**
3.2	Massnahmen bei den Ergänzungsleistungen (Heimtaxen, persönliche Auslagen, Regelung für Ausländer, welche sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten)	0.0	5.6	5.6	5.6	0.0	**5.6**
3.3	Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Berufsbildung an die Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez	0.3	0.6	0.6	0.6	0.0	**0.6**
3.4	Kürzung der Lektionenzahl an den Mittelschulen um zwei Pflichtlektionen und Vorverschiebung des Maturatermins	0.0	2.1	2.1	2.1	0.0	**2.1**
3.5	Erhöhung der Kostenbeteiligung der Mittelschülerinnen und Mittelschüler an den verschiedenen Unterrichtsaufwendungen	1.0	1.0	1.0	1.0	0.0	**1.0**
3.6	Massnahmen im Berich des Jagdwesens und der staatlichen Wildhut	0.0	0.6	0.6	0.6	(0.1)	**0.5**
3.7	Einstellung des Energieförderprogramms	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	**0.0**
3.8	Anpassung der Zahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter	0.0	0.3	0.3	0.3	0.0	**0.3**
3.9	Strengere Auslegung betreffend unterdotierter Klassen an den Volksschulen	0.0	0.5	0.5	0.5	0.0	**0.5**
3.10	Aufhebung der Verpflichtung zu Einlage der jährlichen Abgeltung der Kantonalbank für die Staatsgarantie in die Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie	4.4	4.5	4.5	4.5	0.0	**4.5**
3.11	Anpassung der Treueprämienregelung für das Staastspersonal und die Volksschul-Lehrkräfte	0.0	0.5	0.9	1.2	0.3	**0.8**
3.12	Lohnsenkung für Unterrichtspersonen der Volksschule ohne Lehrerdiplom	0.0	0.3	0.3	0.3	0.0	**0.3**
	Total	**5.7**	**18.3**	**18.7**	**19.0**	**(0.4)**	**17.9**

Legende: *Beträge in Klammern (vgl. Spalte «Finanzausgleich») bedeuten eine Mehrbelastung des allgemeinen Finanzhaushaltes des Kantons.*

b) Massnahmenpaket 2004 insgesamt

Zusammen mit den rein budgetären Massnahmen, welche erstmals im Voranschlag 2004 berücksichtigt werden konnten (gemäss Kap. 2.1 dieser Vorlage) und den Massnahmen, die mit Einzelvorlagen dem Kantonsrat bereits zugeleitet wurden (gemäss Kap. 2.2 dieser Vorlage) ergibt sich für das Massnahmenpaket 2004 bis heute insgesamt folgende Entlastungswirkung:

Tabelle 2: Massnahmenpaket 2004 insgesamt

	Entlastung brutto				Finanzausgleich	Entlastung netto
	2004	2005	2006	2007	2005	2005
Rein budgetäre Massnahmen, erstmals berücksichtigt im VA 2004	22.5	25.0	25.0	25.0	(0.8)	**24.2**
Einzelvorlagen (Septembersession 2003)	23.3	24.5	24.5	24.5	(2.4)	**22.1**
Vorliegende Sammelvorlage	5.7	18.3	18.7	19.0	(0.4)	**17.9**
Total	**51.5**	**67.8**	**68.2**	**68.5**	**(3.6)**	**64.2**

Legende: *Beträge in Klammern (vgl. Spalte «Finanzausgleich») bedeuten eine Mehrbelastung des allgemeinen Finanzhaushaltes des Kantons.*

Es ist damit zu rechnen dass aus dem pendenten Prüfaufträgen (vgl. Kap. 2.4) noch weitere Einsparungen erzielt werden können. Diese werden frühestens ab 2005 wirksam.

c) Auswirkungen für die Gemeinden

Für die politischen Gemeinden ergibt sich aus dem Massnahmenpaket – über alle Massnahmen gerechnet – eine ziemlich ausgeglichene Rechnung. Gemäss den aktuellen Berechnungen werden die Gemeindehaushalte ab dem Jahr 2005 insgesamt mit rund 0.3 Mio. Franken netto entlastet:

Tabelle 3: Auswirkung auf die Gemeindehaushalte

Massnahme		Belastung brutto				Finanzausgleich	Belastung netto
Kap.		2004	2005	2006	2007	2005	2005
3.1	Änderung des Schlüssels zur Aufteilung der Kosten im öffentlichen Regionalverkehr zwischen Kanton und Gemeinden	0.0	(2.3)	(2.3)	(2.3)	0.6	**(1.7)**
3.2	Massnahmen bei den Ergänzungsleistungen (Heimtaxen, persönliche Auslagen, Regelung für Ausländer, welche sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten)	0.0	7.5	7.5	7.5	0.0	**7.5**
3.11	Anpassung der Treueprämienregelung für das Staastspersonal und die Volksschul-Lehrkräfte	0.0	0.9	1.1	1.3	(0.3)	**0.6**

Massnahme	Belastung brutto				Finanz-ausgleich	Belastung netto
Kap.	2004	2005	2006	2007	2005	2005
Nicht Gegenstand dieser Sammelvorlage:						
Beteiligung der Schulgemeinden an den Weiterbildungskosten der Volksschul-lehrkräfte (Voranschlag 2004)	(2.1)	(2.1)	(2.1)	(2.1)	0.8	**(1.3)**
Beiträge der Schulgemeinden an die Sonder-schulen (Voranschlag 2004 und Vorlage 22.03.07)	(6.5)	(7.0)	(7.0)	(7.0)	2.1	**(4.9)**
	(8.6)	**(3.0)**	**(2.8)**	**(2.6)**	**3.2**	**0.2**

Legende: *Beträge in Klammern bedeuten für die Gemeinden eine Mehrbelastung ihrer Haushalte, die übrigen, die nicht in Klammern stehen, eine Entlastung.*

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Massnahmen im Bereich der Ergänzungsleistungen (Kap. 3.2) sich auf die Sozialhilfe der Gemeinden auswirken werden. Diese sind in der obigen Tabelle nicht berücksichtigt. Ihr Ausmass dürfte aber in deutlich geringerem Masse ausfallen als die zu erwartende, direkte Entlastungswirkung von 7.5 Mio. Franken, da diese insbesondere auf der Streichung des Zusatzbeitrages für persönliche Auslagen beruht.

4.2. Personelle Auswirkungen

Folgende Massnahmen wirken sich auf den Stellenplan des Kantons aus:

– Kap. 3.3, Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Berufsbildung: Diese Massnahme hat ab dem Jahr 2005 eine Reduktion des Stellenplans um acht Stellen zur Folge.

– Kap. 3.6, Massnahmen im Bereich der staatlichen Wildhut: Die Wildhut wird ab dem Jahr 2005 um eine Vollzeitstelle reduziert.

– Kap. 3.7, Einstellung des Energieförderprogramms: Die Aufhebung der Energiekommission hat keinen Einfluss auf den Stellenplan.

– Kap. 3.8, Anzahl der Kantonsrichterinnen und -richter: Die Reduktion von 11 auf 10 Richterstellen hat die Reduktion des Stellenplans um eine Vollzeitstelle zur Folge.

Es liegt nahe, dass Restrukturierungsmassnahmen, die zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen, gerade im Lichte der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht unproblematisch sind. Sodann wird darauf zu achten sein, dass sich für die von den Massnahmen betroffenen Personen Härtefälle wenn immer möglich vermeiden lassen. Der Staat steht diesbezüglich in der Pflicht, will er ein fairer Arbeitgeber bleiben. Wie schon beim Massnahmenpaket 1997 (vgl. ABl *1997,* 94 ff.) ist es deshalb die Absicht der Regierung, bei der Umsetzung der Massnahmen geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Härtefällen zu treffen. Es handelt sich dabei um:
– Vermeidung von Entlassungen durch Förderung der internen Stellenvermittlung;
– Schaffung von Anreizen für Frühpensionierungen und Teilzeitarbeit;
– Entgegenkommen bei Kündigungsfristen und Unterstützung bei der Stellensuche im Fall von Entlassungen.

Dieser Ansatz gilt unabhängig davon, ob es sich um eine rein budgetäre Massnahme handelt, welche mit dem Voranschlag verabschiedet wird oder um eine Massnahme, welche durch einen Erlass auf Gesetzesstufe umgesetzt wird.

5. Referendum

Die Nachträge zu den verschiedenen Gesetzen unterstehen je einzeln dem fakultativen Referendum (Art. 5 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1).

6. Schlussbemerkung und Anträge

6.1. Schlussbemerkung

Die Finanzlage des Staates hat sich seit der Beschlussfassung des Kantonsrates zum Massnahmenpaket 2004 in der ausserordentlichen Julisession 2003 und in der Septembersession 2003 nicht entspannt, im Gegenteil: Aufgrund des mutmasslichen Rechnungsergebnisses für das Jahr 2003 ist mit einer Verschärfung der Situation wenigstens für den Voranschlag 2005 zu rechnen. Es ist deshalb notwendig, dass die Massnahmen zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts, denen der Kantonsrat im Grundsatz bereits zugestimmt hat, auch konsequent umgesetzt werden.

6.2. Anträge

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. auf folgende Erlasse einzutreten:
   - a) 22.03.13A III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz;
   - b) 22.03.13B IV. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz;
   - c) 22.03.13C V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung,
   - d) 22.03.13D XI. Nachtrag zum Mittelschulgesetz,
   - e) 22.03.13E Nachtrag zum Jagdgesetz;
   - f) 22.03.13F Nachtrag zum Energiegesetz;
   - g) 22.03.13G VIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
   - h) 22.03.13H Nachtrag zum Kantonalbankgesetz;
   - i) 22.03.13J X. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer;
   - j) 23.03.04 V. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter;

2. folgende Verordnung der Regierung zu genehmigen:

   25.03.01 IV. Nachtrag zur Besoldungsverordnung.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Anhang

Übersicht über die Fallzahlen am Kantonsgericht von 1988 bis 2002 (zu Kapitel 3.8)

Tabelle 1: Gesamtübersicht

Gesamtübersicht															
	1988	**1989**	**1990**	**1991**	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**
Gesamtkantonsgericht	2	3	3	1											
Verwaltungskommission	8	158	126	133	161	170	97	16	19	22	13	22			
I. Zivilkammer	43	50	46	13	13	9	11	33	12	1	15	10	8	9	8
II. Zivilkammer	126	106	109	64	65	57	65	75	64	70	63	72	94	61	63
III. Zivilkammer				268	221	201	229	233	207	232	217	221	192	152	125
Strafkammer	153	140	153	174	207	216	236	235	240	233	237	185	169	139	149
Handelsgericht (einschliesslich Präsidialentscheiden)	57	59	57	77	95	107	95	314	132	256	175	112	112	104	87
Rekurskommission	184	158	188												
Aufsichtsbehörde SchKG und Handelsregister	96	89	92	129	119	84	94	83	73	70	89	60	45	50	42
Kantonsgerichtspräsident	11	66	81	57	62	55	58	74	79	100	108	81	84	84	96
Appellationsrichter	48	56	43												
Rekursrichter	169	160	172												
Einzelrichter SchKG,ZGB,OR				273	426	441	464	472	740	748	724	613	551	575	654
Deservitenrichter	10	7	9	11	9	9	3								
Honorargutachter							5	10	9	14	5	7	16	5	8
Aufsichtskommission über Anwälte und Rechtsagenten	9	9	5	16	15	16	13								
Anwaltskammer							113	202	177	210	252	253	245	174	108
Anklagekammer (einschliesslich Präsidialentscheiden)	145	171	194	217	204	272	263	275	251	234	236	248	271	326	378
Eingänge	**1061**	**1232**	**1278**	**1433**	**1597**	**1637**	**1746**	**2022**	**2003**	**2190**	**2134**	**1884**	**1787**	**1679**	**1718**
Pendenzen	**386**	**343**	**370**	**405**	**524**	**519**	**595**	**685**	**729**	**703**	**621**	**571**	**553**	**491**	**502**
Bemerkungen			11. Richter (ab 1.7.1990)	neue ZPO				evision neues Aktienrecht Zivilprozessordnung, Teilrevisionen Straf- und		evision neues Aktienrecht	Organisationsüberprüfung) Gutachten Germann	II. Nachtrag ZPO	neue SiP		

Diagramm zu Tabelle 1:

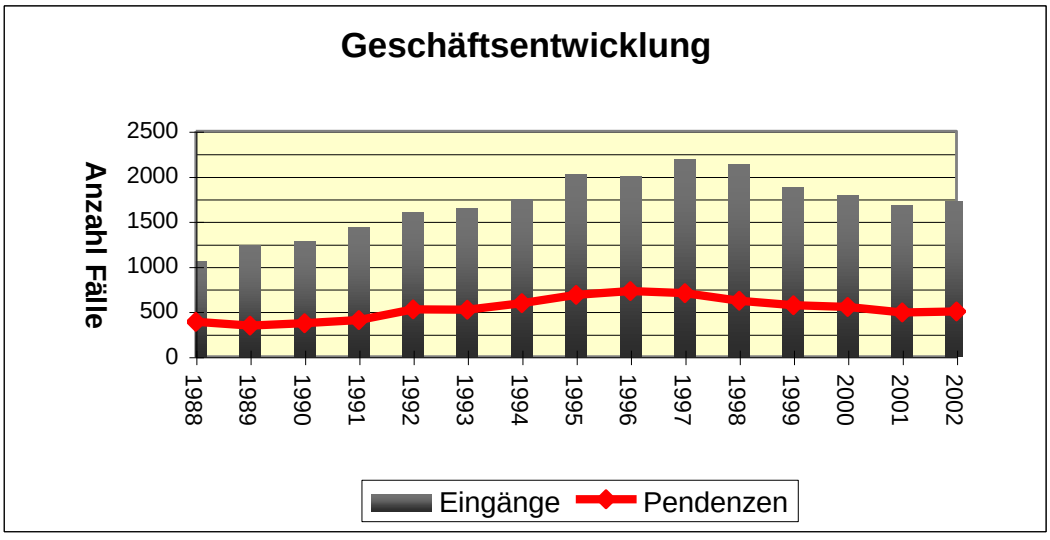


Tabelle 2: Gegenüberstellung Kollegial- und Präsidial- / Einzelrichterfälle

Gegenüberstellung Kollegial- und Präsidial-/Einzelrichterfälle												
	1991	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**
Kollegialfälle	625	794	796	854	886	776	775	769	690	667	576	592
Präsidialfälle	221	480	549	575	811	941	1058	999	837	776	843	915
Total Kollegial- / Präsidial-fälle	846	1274	1345	1429	1697	1717	1833	1768	1527	1443	1419	1507
Bemer-kungen	neue ZPO				Aktienrecht Zivilprozessordnung, neues Teilrevisionen Straf- und		Revision neues Aktienrecht	(Organisationsüberprüfung) Gutachten Germann	II. Nachtrag ZPO	neue StP		

III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[7]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[8] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971[9] wird wie folgt geändert:

Beteiligung der Gemeinden a) Grundsatz

Art. 3. Die politischen Gemeinden tragen **50 Prozent**:
a) der Abgeltung nach Art. 1 Bst. c und Art. 2 dieses Erlasses;
b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

7 In Vollzug ab ...
8 ABl *2003, ###*.
9 sGS 713.1.

IV. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[10]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[11] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991[12] wird wie folgt geändert:

c) Verordnung

Art. 4. Die Regierung **legt** durch Verordnung die bei Aufenthalt in Heim oder Spital anrechenbare Tagespauschale **fest**.

Anspruch ***a) Grundsatz***

Art. 5. Der Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen hat Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn:

a) die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken;
b) das Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehrs nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

b) ausländische Staatsangehörige

Art. 5bis (neu). **Ausländische Staatsangehörige haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn sie ununterbrochen wenigstens zehn Jahre Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.**

Anrechnung a) Grundsatz

Art. 6. Die nicht durch die ordentlichen Ergänzungsleistungen gedeckten Krankheits- und Behinderungskosten werden bis zu zwei Fünfteln des nach den Vorschriften des Bundes gel-

10 In Vollzug ab ...
11 ABl *2003, ###*.
12 sGS 351.5.

tenden Höchstbetrages angerechnet. Die Vorschriften des Bundes über den Abzug von Krankheits- und Behinderungskosten bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen werden sachgemäss angewendet.

Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital **wird** zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für **Mietzinsen** nach Art. 2 Bst. b dieses **Erlasses angerechnet.** ____

Dem Bezüger mit Aufenthalt in Heim oder Spital **wird**____die anrechenbare Tagespauschale nach Art. 4 dieses **Erlasses angerechnet**.

II.

Ausländischen Bezügern von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, welche die Voraussetzung nach Art. 5bis dieses Erlasses nicht erfüllen, werden die Leistungen noch ein Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags ausgerichtet.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[13]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[14] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983[15] wird wie folgt geändert:

Art. 42 bis 44 werden aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

13 In Vollzug ab ...
14 ABl *2003, ###*.
15 sGS 231.1.

XI. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[16]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[17] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980[18] wird wie folgt geändert:

b) Schulgelder und Gebühren

Art. 5. Der Unterricht ist für Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen unentgeltlich. ___

Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

a) die Gebühren für die Einschreibung, den Besuch des freiwilligen Musikunterrichts, – die Abschlussprüfung und für **Dienstleistungen für die Schüler**;

b) das Schulgeld, das:

1. Schüler ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen bezahlen;
2. Schulgemeinden für Schüler bezahlen, die sich in ihrem Gebiet aufhalten und das Untergymnasium der Kantonsschule St.Gallen besuchen.

Schulgelder und Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen.

b) Gymnasium

Art. 9. Das Gymnasium bereitet auf das Hochschulstudium vor.

Es schliesst an die zweite Sekundarklasse oder das Untergymnasium an, umfasst vier Jahreskurse und führt zur Maturitätsprüfung nach den Vorschriften des Bundes sowie der Kantone.

Die Maturitätsprüfung wird **am Ende** des **vierten** ___Jahreskurs**es** durchgeführt.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2004 angewendet.

16 In Vollzug ab 1. August 2004.
17 ABl *2003, ###*.
18 sGS 215.1.

Nachtrag zum Jagdgesetz

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[19]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[20] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Jagdgesetz vom 17. November 2003[21] wird wie folgt geändert:

Zweck

Art. 1. Der Staat sorgt für:
a) Schutz, Aufbau und Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel;
b) standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften;
c) Schutz wildlebender Tierarten;
d) jagdliche Nutzung der Wildbestände;
e) Beschränkung schädigender Einflüsse wildlebender Tiere;
f) Aus- und Weiterbildung der Jäger, der Wildhutorgane und der Jagdaufseher.

Die politische Gemeinde wirkt mit. **Sie bestimmt eine verantwortliche Stelle oder wenigstens eine verantwortliche Person.**

Bewertung

Art. 7. **Die zuständige Stelle des Kantons** bewertet nach Anhören der politischen Gemeinden die Reviere auf Pachtbeginn.

Sie berücksichtigt insbesondere:
a) Fläche;
b) Lebensraumqualität;
c) Vielfalt der jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten;
d) Schwierigkeitsgrad und Aufwand für die Bejagung.

19 in Vollzug ab 1. Januar 2005.
20 ABl 2003, ...
21 sGS 853.1.

Eine Zwischenbewertung wird durchgeführt, wenn sich die Verhältnisse im Revier wesentlich und auf Dauer ändern.

Mindestpächterzahl

Art. 8. Ein Revier hat mindestens drei Pächter.

Die zuständige Stelle des Kantons bestimmt ___aufgrund der Bewertung die Mindestpächterzahl jedes Reviers.

Sie kann ___ die Mindestpächterzahl während der Pacht veränderten Verhältnissen anpassen.

Aufgaben

Art. 15. Die Jagdgesellschaft ist mitverantwortlich für Lebensraum und Lebensgemeinschaft im Revier und jagt im Rahmen der jagdlichen Planungsvorgaben und der massgebenden Vorschriften.

Sie wirkt **nach Anweisung der zuständigen Stelle des Staates beim Vollzug dieses Erlasses** mit.

***Rechtsform und** Haftung*

Art. 20. **Die Jagdgesellschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit[22] auf.**

Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft haften die Pächter solidarisch.

Verordnung

Art. 23. **Die Regierung** bezeichnet in der Regel auf Beginn der Pachtdauer durch Verordnung:

a) Wildarten;
b) Hegegebiete.

Sie regelt durch Verordnung insbesondere:

1. Aufgaben, Befugnisse und Verhältnis gegenüber Jagdgesellschaften und **zuständiger Stelle des Staates**;
2. Finanzhaushalt der Hegegemeinschaft sowie das finanzielle Verhältnis zu den Jagdgesellschaften;
3. Massnahmen und Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichten durch Hegegemeinschaft, Jagdgesellschaft und Pächter.

Streitigkeiten

Art. 24. **Die zuständige Stelle des Kantons** entscheidet Streitigkeiten zwischen Hegegemeinschaft und Jagdgesellschaft abschliessend.

Grundsatz

Art. 25. Einnahmen aus dem Jagdregal fallen dem Staat zu. **Sie decken dessen Aufwendungen nach diesem Erlass, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.**

---

[22] Art. 530 ff. OR.

Pächter bezahlen einen Pachtzins und eine Jagdausweisgebühr, Jagdgäste eine Jagdausweisgebühr und einen Regalzuschlag, angehende Jäger eine Jagdausweisgebühr.

Der Regalzuschlag beträgt bis zum Vierfachen der Jagdausweisgebühr. Er wird nach der Gültigkeitsdauer und dem Preis vergleichbarer Angebote bemessen.

Pachtzins

a) Festsetzung

Art. 26. Das zuständige Departement setzt den Pachtzins des Reviers fest.

Es stellt auf die Bewertung des Reviers ab und berücksichtigt insbesondere den Finanzbedarf des Staates für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem **Erlass**. **Aufgabe nach diesem Erlass ist auch die Leistung des Staats- und Gemeindeanteils.**

***c) Staats- und** Gemeindeanteil*

Art. 28. **Der Staat erhält einen Drittel des Pachtzinses, die politische Gemeinde einen Sechstel des Pachtzinses der Reviere im Gemeindegebiet.**

2. Wiederholung

Art. 32. Bestehen erhebliche Zweifel an der jagdlichen Eignung, kann **die zuständige Stelle des Kantons** die vollständige oder teilweise Wiederholung der Jägerprüfung anordnen.

d) Ausschluss

1. von Gesetzes wegen

Art. 37. Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist, wer:

a) rechtskräftige Abgaben trotz Mahnung nicht leistet;
b) wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Jagd-, Fischerei- oder Tierschutzvorschriften sowie Vorschriften über den Biotopschutz rechtskräftig verurteilt wurde;
c) in mehr als zwei Revieren Pächter oder Jagdaufseher ist.

Der Ausschluss dauert bei Verurteilung fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft, im übrigen bis zum Wegfall des Grundes.

Die zuständige Stelle des Kantons stellt bei Anständen den Ausschluss fest. **Sie** kann den Fähigkeitsausweis entziehen.

2. durch Verfügung

Art. 38. **Die zuständige Stelle des Kantons** schliesst von der Jagdberechtigung aus, wer:

a) keine Gewähr für vorschriftsmässiges Jagen bietet, insbesondere gegen die ___ Jagdvorschriften oder die Vorschriften für Reviere und Hegegebiet wiederholt oder grob verstösst oder bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit gefährdet;
b) Dritten die Jagd gegen Entgelt ermöglicht. Vorbehalten bleibt die Anstellung von Jagdaufsehern;
c) als Jagdaufseher wiederholt oder grob oder als Wildhüter die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

Sie verfügt den Ausschluss für die Dauer von sechs Monaten bis fünf Jahren und kann den Fähigkeitsausweis entziehen.

Anstelle des Ausschlusses kann **sie** die Jagd auf bestimmtes Wild verbieten.

3. durch Verzicht

Art. 38bis (neu). **Bei einem Verzicht auf die Jagdberechtigung sind st.gallische Jagdausweise, insbesondere der Fähigkeitsausweis, abzugeben.**

c*) Verbot erheblich störender Freizeitbetätigungen*

*Art. 41****bis****.* **Die** für die Jagd **zuständige Stelle des Kantons** kann örtlich und zeitlich begrenzte Verbote der Ausübung von Freizeitbetätigungen verfügen, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaft haben.

Jagdplanung

a) Erlass

Art. 42. **Die zuständige Stelle des Kantons** erlässt in regelmässigen Abständen die Jagdplanung.

b) Umsetzung

1. ___ Jagdvorschriften

Art. 43. Das zuständige Departement erlässt ___ Jagdvorschriften, insbesondere über:
a) Massnahmen zum Schutz von Tieren;
b) Grundsätze der Bestandesbewirtschaftung;
c) Jagdbetrieb und Jagdzeiten.

2. Vorschriften für Revier und Hegegebiet

Art. 44. **Die zuständige Stelle des Kantons** legt Abschussvorgaben je Revier und je Hegegebiet fest.

Sie kann:
a) weitere Vorschriften erlassen;
b) Kontrollverfahren zur Erfassung der Abschüsse in Zweifelsfällen durchführen.

c) Statistik

Art. 45. Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft erstellen jährlich eine Jagdstatistik mit Bemerkungen über Jagdgebiet und Jagdbetrieb.

Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Richtlinien.

Grundsatz

Art. 49. Der Besitzer trifft zur Verhütung von Wildschaden Massnahmen, soweit diese nötig, zumutbar und mit den jagdlichen Zielen vereinbar sind.

Die Regierung regelt durch Verordnung insbesondere:
a) Mittel;
b) örtliche, zeitliche und wildartspezifische Einschränkungen;
c) Massnahmen, welche:
   1. die Jagdgesellschaft durchzuführen hat oder ihr vorbehalten sind;
   2. der Bewilligung **der zuständigen Stelle des Staates** bedürfen.

Grundsatz

Art. 52. Wildschaden wird nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung entschädigt, **sofern der Schaden** nicht **gestützt auf einen** anderen **Rechtsgrund hätte geltend gemacht werden können.**

Die Entschädigung wird herabgesetzt, wenn der Geschädigte für Umstände einzustehen hat, die auf die Entstehung oder Vergrösserung des Schadens eingewirkt haben.

Überschrift nach Art. 54. 3. Wildschaden**schätzer**

Aufgaben

Art. 55. **Der Wildschadenschätzer** entscheidet über:
a) Streitigkeiten über Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden;
b) Begehren um Beseitigung störender Anlagen;
c) Begehren auf Bewilligung unerlässlicher Reviereinrichtungen;
d) Ansprüche auf Entschädigung und Rückerstattung nach diesem Gesetz.

Er entscheidet über Bewilligungen **der zuständigen Stelle des Staates** für Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden als Rekursinstanz abschliessend.

Wahl __

Art. 56. **Das zuständige Departement wählt wenigstens zwei unabhängige Wildschadenschätzer und je einen Stellvertreter. Es achtet darauf, dass diese jagdliche sowie forstliche oder landwirtschaftliche Kenntnisse haben.**

Es bestimmt das Einsatzgebiet des Wildschadenschätzers.

___

Verfahren

Art. 57. **Die zuständige Stelle des Kantons** kann Entscheide über die Entschädigung für Verhütungsmassnahmen und Wildschaden sowie über die Rückerstattung nach diesem **Erlass mit Rekurs und Beschwerde** weiterziehen.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege **vom 16. Mai 1965**[23].

Überschrift nach Art. 57. IX. Aufsicht **und Kosten für Dienstleistungen.**

23 sGS 951.1.

___ *Aufsicht*

a) staatliche Aufsicht durch Wildhut

___

Art. 58. Organe der Wildhut sind der **Leiter der zuständigen Stelle des Staates**, sein Stellvertreter und die Wildhüter.

Die zuständige Stelle des Kantons kann die Jagdausübung des Wildhüters im Kanton St.Gallen in den Anstellungsbedingungen beschränken.

b) private Aufsicht durch Jagdaufseher

Art. 59. **Die Jagdgesellschaft kann einen Pächter als Jagdaufseher bestimmen. Wenn der Vollzug der Aufgaben nach diesem Gesetz es erfordert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Jagdgesellschaft verpflichten, einen Jagdaufseher zu bestimmen.**

Der Jagdaufseher erfüllt die vom zuständigen Departement festgelegten Voraussetzungen.

c) *weitere Organe*

Art. 60. **Weitere Aufsichtsorgane sind** Kantons- und Gemeindepolizei, Forstdienst, Fischereiaufsicht **sowie die verantwortliche Stelle oder die verantwortliche Person der politischen Gemeinde.**

Sie können durch die Wildhut zu Einsätzen unentgeltlich beigezogen werden.

Aufgaben

Art. 61. Die **Aufsichtsorgane** erfüllen die Aufgaben nach eidgenössischer und kantonaler Jagdgesetzgebung, soweit keine anderen Vorschriften gelten, insbesondere:

a) Beobachtung und Schutz des Lebensraumes, der Lebensgemeinschaft und der Wildbestände;
b) Kontrolle der Jagd;
c) Bestandesregulierung nach Weisung **der zuständigen Stelle des Staates;**
d) Abschuss von Tieren in dringenden Fällen **durch die Wildhut oder Jagdaufseher**;
e) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden in Nichtjagdgebieten;
f) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Polizeiliche Befugnisse

Art. 62. **Bei begründetem** Verdacht der Widerhandlung gegen jagdrechtliche Bestimmungen und gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen kommen folgende polizeilichen Befugnisse **zu**:

a) allen Aufsichtsorganen die Anhaltung und Feststellung der Personalien;
b) darüber hinaus der Wildhut:
   1. Festhaltung von Personen und Sicherstellung von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;
   2. Durchsuchung von Personen und Kontrolle von Behältnissen.

Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus**.**

Kosten für Dienstleistungen

Art. 62bis (neu). **Für Dienstleistungen von Aufsichtsorganen und der Pächter zu Gunsten Dritter kann eine Entschädigung verlangt werden. Zu entschädigen sind insbesondere:**

a) Einsätze zur Schadenabwehr;
b) Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild;
c) Abschuss ausgerissener Tiere.

Kostenpflichtig sind bei Verkehrsunfällen mit Wild der Fahrzeuglenker, in den übrigen Fällen in erster Linie der Auftraggeber, dann der Begünstigte und in letzter Linie der Verursacher.

Die Entschädigung bestimmt sich nach dem Zeit- und Sachaufwand, bei Pächtern zu den Ansätzen, die für die Wildhut gelten.

Im Streitfall verfügt die zuständige Stelle des Kantons über Kostenpflicht und -höhe.

Aufgaben

Art. 64. Die Jagdkommission steht **Regierung** und zuständigem Departement zur fachlichen Beratung zur Verfügung.

Sie wird angehört insbesondere vor:
a) Erlass oder Änderung jagdrechtlicher Bestimmungen;
b) Ausscheidung von Jagd- und Nichtjagdgebieten;
c) Festlegung der jagdplanerischen Zielsetzungen;
d) Erlass der ___ Jagdvorschriften;
e) Regelung der Jagd in Schutzgebieten.

Strafbestimmungen

a) Übertretungen

Art. 65. Mit Haft oder Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:
a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder örtlich und zeitlich begrenzte Verbote erheblich störender Freizeitbetätigungen missachtet;
b) ohne die vorgeschriebene Versicherung jagt oder als Mitglied der Jagdgesellschaft das Bestehen der Versicherung nicht kontrolliert;
c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;
d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht macht **oder Angaben dazu unterlässt**;
e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung von Jagdaufsehern;
f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

Einziehung

Art. 67. Ohne Berechtigung erlegtes Wild wird durch **die zuständige Stelle des Kantons** eingezogen.

Jagdbares Wild aus Revieren fällt der Jagdgesellschaft, andere eingezogene Gegenstände fallen dem Staat zu.

Im übrigen gelten für die Einziehung die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches **vom 21. Dezember 1937**[24].

2. Im ganzen Erlass wird «Regierungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Regierung» ersetzt.

II.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[25] wird wie folgt geändert:

b) Verwaltungsrekurskommission

Art. 41. Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

a) Sozialhilfe:
   1. ...
   2. ...
   3. Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;

a^{bis}) Arbeitnehmerschutz:
   1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
   2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;

a^{ter}) Berufsbildung:
   Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;

b) Landwirtschaft:
   1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
   2. Verfügungen gemäss Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
   3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
   4. ...
   5. Einspracheentscheide der Meliorationskommission gemäss Art. 47 des Meliorationsgesetzes[26];
   6. ...

c) Schätzungen:
   1. ...
   2. ...
   3. ...
   4. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
   4bis. Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates gemäss Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes[27];

---

24 SR 311.0.
25 sGS 951.1.
26 sGS 633.1.
27 sGS 734.11.

5. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gemäss Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos[28];

5bis. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes[29];

6. ...

7. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz[30];

c[bis]) Jagd:

____ Entscheide **des Wildschadenschätzers**;

d) öffentliche Dienstpflichten:

1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachpflicht;
3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;

e) Strassenverkehr:

Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;

f) Abgaben:

1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerausscheidungen;

1bis. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;

2. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
3. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
4. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
5. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;

g) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzuges an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

28 sGS 633.3.

29 sGS 731.1.

30 sGS 735.1.

Nachtrag zum Energiegesetz

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[31]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[32] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Beiträge a) Ausrichtung

Art. 16. Der Staat kann Beiträge leisten an:
a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

_____

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

Art. 23 wird aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

31 In Vollzug ab ...
32 ABl *2003, ###*.

VIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[33]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[34] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983[35] wird wie folgt geändert:

b) Grösse

Art. 27. Die Schülerzahl einer Klasse beträgt:
a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schüler;
b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schüler;
c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schüler.

Von der Schülerzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden. Abweichungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates, sofern die Schülerzahlen nach Abs. 1 im Durchschnitt der Klassen des gleichen Jahrgangs der **Schuleinheit** nicht erreicht werden.

Die Regierung erlässt Vorschriften über:
1. ausgleichende Massnahmen für Klassen, in denen die Höchstzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung überschritten wird;
2. die Schülerzahl im Unterricht ausserhalb des Klassenverbandes.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

33 In Vollzug ab ...
34 ABl *2003, ###*.
35 sGS 213.1.

Nachtrag zum Kantonalbankgesetz

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[36]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[37] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 22. September 1996[38] wird wie folgt geändert:

Rückstellung

Art. 8. Der Staat bildet eine Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie.

Der Rückstellung werden zugewiesen:

a) ____;
b) Erlöse aus der Veräusserung von Aktien der Bank, soweit sie deren Nennwert in der Bilanz des Staates übersteigen.

II.

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Januar 2004 angewendet.

36 In Vollzug ab 1. Januar 2004.
37 ABl *2003, ###*.
38 sGS 861.2.

X. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[39]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[40] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971 wird wie folgt geändert:

Besondere Gehaltseinstufungen

Art. 3. Die Regierung regelt durch Verordnung die Gehaltseinstufung von Fachlehrern **und von nicht wählbaren Lehrern**.

Treueprämien

Art. 10. Die Träger der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen sind verpflichtet, ihren Lehrern bei guter, pflichtgetreuer Dienstleistung nach Vollendung des **10. und des 20.** Dienstjahres im Kanton den Betrag eines **halben** Monatsgehaltes gemäss Art. 2 und 5 dieses Gesetzes auszurichten.

———

Die Treueprämie wird anteilmässig ausgerichtet, wenn der Lehrer nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit alters- oder invaliditätshalber, durch Tod oder wegen unverschuldeter Entlassung aus dem Schuldienst ausscheidet. Die Dienstleistung in einem verlängerten Dienstverhältnis nach Art. 74 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 wird bei der Berechnung der Dienstjahre nicht mitgezählt.

Der Schulrat kann anstelle der Treueprämie einen bezahlten Urlaub gewähren, wenn eine einwandfreie Stellvertretung gewährleistet ist.

Art. 17 wird aufgehoben.

39 In Vollzug ab...

40 ABl *2003, ###*.

II.

Für die bis 31. Dezember 2004 vollendeten Dienstjahre wird für Lehrkräfte mit mehr als 10 Dienstjahren der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Anteil der nächsten Treueprämie nach Vollendung der für die Ausrichtung nach bisherigem Recht vorausgesetzten Anzahl Dienstjahre ausbezahlt, der nach vollendetem 20. Dienstjahr zustehende Anteil jedoch nur soweit, als er nicht durch die Treueprämie nach neuem Recht abgegolten wird.

III.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:
a) Abschnitt I Art. 3 und 17 ab 1. August 2004;
b) Abschnitt I Art. 10 und Abschnitt II ab 1. Januar 2005.

V. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter

Entwurf der Regierung vom 11. November 2003[41]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. November 2003[42] Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Der Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 27. November 1990[43] wird wie folgt geändert:

Titel. **Kantonsratsbeschluss** über die Zahl der Richter.

Kantonsgericht

Art. 3. Dem Kantonsgericht gehören an:
a) **zehn** hauptamtliche Richter;
b) ausser den Kreisgerichtspräsidenten fünf bis acht Ersatzrichter.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

41 In Vollzug ab ...
42 ABl *2003, ###*.
43 sGS 941.10.

IV. Nachtrag zur Besoldungsverordnung

vom 11. November 2003

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996[44] wird wie folgt geändert:

Art. 13. Eine Treueprämie wird ausgerichtet nach Vollendung:
a) **des 10. und des 15. Dienstjahres in der Höhe eines halben Monatsgehaltes;**
b) **des 25. Dienstjahres in der Höhe eines Monatsgehaltes.**

Die Prämie kann angemessen gekürzt oder verweigert werden, wenn die Leistung nicht gut ist.

II.

Für die bis 31. Dezember 2004 vollendeten Dienstjahre wird für Mitarbeitende mit mehr als 10 Dienstjahren der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Anteil der nächsten Treueprämie nach Vollendung der für die Ausrichtung nach bisherigem Recht vorausgesetzten Anzahl Dienstjahre ausbezahlt, der nach vollendetem 15. und nach vollendetem 25. Dienstjahr zustehende Anteil jedoch nur soweit, als er nicht durch die Treueprämie nach neuem Recht abgegolten wird.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

44 sGS 143.2.